

Über die Wiederherstellung der geistlichen Landeshoheit im Hochstift Hildesheim im Jahre 1643

Von Carz Hummel

I.

Das populäre Interesse an geschichtlichen Fragen ist recht ungleichmäßig verteilt. Heftige dramatische Entwicklungen, die nur kurze Zeit andauern, werden oft behandelt, wohl weil sich dem Betrachter hier die Unvollkommenheit der Weltkonstitution und ein archaisch-wechselhaftes Schicksal deutlich zu zeigen scheint – Zeiten der Ruhe und des Aufbaus dagegen werden in volkstümlichen Geschichtsdarstellungen nur selten verarbeitet und analysiert. Hier fehlt wohl das Element des Sensationellen, Unerhörten, Überraschenden, das allein eine mitleidende Anteilnahme bewirkt.

Eine Durchsicht der Bibliographien zur niedersächsischen Geschichte zeigt die große Fülle von Darstellungen der Schlacht bei Soltau und der Annektion des größten Teils des hildesheimischen geistlichen Staates durch das Haus Braunschweig-Lüneburg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Dagegen ist die Neukonstitution dieses Staates gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges bisher nicht besonders beachtet worden, ja die Erinnerung an seine Existenz scheint überhaupt weitgehend verwischt zu sein.

Verwunderlich ist aber dies Desinteresse eigentlich nicht. Zwar kann ganz allgemein für die Zeit vor den Kriegen um 1813 kaum von einer Identifikation der Bewohnerschaft eines Staates mit dem von der Führung formulierten Staatsinteresse gesprochen werden, die besonderen Verhältnisse im Hochstift Hildesheim aber erschwerten die Artikulation jedes staatlichen Selbstbewußtseins in sehr hohem Maß. Die vorwiegend protestantischen Bewohner konnten sich nur schwer gegenüber den Ansprüchen der ihnen vorgesetzten katholischen Behörden behaupten. Die wirtschaftliche Situation war prekär, da das neue Regime weder einen modernen absolutistischen Staat mit seinen wirtschaftsfördernden

Maßnahmen konsequent anstrebte, noch dagegen den Trägern der vorhandenen zukunftsfrächtigen Wirtschaftskapazitäten in den Städten freie Hand ließ. Soweit aus den Quellen erkennbar ist, bestand das Konzept der neuen Staatsführung nach 1643 in einer möglichst weitgehenden Restauration der wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände, wie sie vor der Okkupation des Hochstifts bestanden hatten. In dieser Situation war die Initiative der Stadtbevölkerung weitgehend auf die Versuche zur Sicherung der in der Vergangenheit erworbenen Rechtsstellung gerichtet. Politisch wie wirtschaftlich ging so der Anschluß an die sich fortentwickelnde Umgebung verloren.

Ein zeitgenössischer Überblick über die wirtschaftlichen Zustände kurz vor dem Übergang der Landesherrschaft an Preußen im Zuge der Ausführung des Reichsdeputations-Hauptschlusses macht die strukturellen Mißstände deutlich, obwohl der betreffende Autor mit seiner Schrift andere Ziele verfolgt und voller Liebe von den landschaftlichen Schönheiten seines Hildesheimer *Vaterlandes* spricht. Zwar gäbe es, heißt es, sehr vielfältige Industriebetriebe: Brennereien, Salzwerke, Eisenhütten, Papiermühlen, Fayence-Fabriken, Ziegeleien, Tabakfabriken¹, aber der einzige Exportartikel sei das Garn, das aus dem im Lande angebauten Flachs in Heimarbeit gesponnen und von Verlegern aufgekauft würde². Eine Weiterverarbeitung des Garns sei im Lande selbst nicht möglich, da es an Kapital für Maschinen fehle und außerdem die übrigen Spinnstoffe, Wolle und Seide, importiert werden müßten, wozu es ebenfalls an Kapital fehle³. Das Saatgut für den Flachs wird ebenfalls importiert, heißt es, da es im Lande an Fachleuten und wiederum an Kapital für Saatzuchtbetriebe fehle⁴. Die Viehzucht befinde sich in hoffnungslosem Zustand, da das unrationelle System der *gemeinen Hut und Weide* noch beibehalten würde, deshalb der Austrieb aus Mangel an Winterfutter zu früh stattfinde und es überhaupt an Futterpflanzen fehle. Der Vorschlag, die allgemeinen Weiden aufzuheben und die wirtschaftlichere Stallfütterung einzuführen, könne wegen der geringen ökonomischen Kenntnisse der Bauern nicht durchgeführt werden⁵.

Noch deutlicher werden die Zustände in einem Handbuch analysiert, das anläßlich der Annektion des Staates durch Preußen herausgegeben wurde. Die Leute, die Garn spinnen, heißt es dort, können jeweils nur geringe Warenmengen an die Aufkäufer abliefern, die ihrerseits Konsumgüter feilhalten und so die Kleinproduzenten in beständiger ökonomischer

¹ Joseph Anton Cramer, *Physische Briefe über Hildesheim und dessen Gegend*, Hildesheim 1792; S. 178.

² ebenda, Seite 156.

³ ebenda, Seite 164 f.

⁴ ebenda, Seite 156.

⁵ ebenda, Seite 164.

mischer Abhängigkeit halten⁶. Sehr deutlich wird gesehen, daß die städtische Produktion nicht durch Einfuhrzölle geschützt wird und die Städte deshalb wieder zur Agrarwirtschaft als Haupterwerbsmittel übergegangen sind⁷. Zudem sei die Warenkommunikation erheblich erschwert, da an den Chausseen alle zwei Stunden Straßengebühren kassiert würden. Diese Mittel kommen dem Staat jedoch auch nicht zugute, da sie als Gehalt für den Einnahmer verwandt werden⁸.

Diese sehr schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse müssen im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, daß der größte Teil der Bevölkerung aus politischen Gründen entgegen den Verträgen, die zur Wiedererrichtung des Hochstifts führten, von leitenden Stellen im Staat praktisch ausgeschlossen war. Das Handbuch von 1803 nennt offen die Folgen: Wer aus der Bevölkerung etwas erreichen wollte, wanderte aus oder heiratete weg⁹. Im Staat Hildesheim fehlten deshalb auch Fachleute, die die Geschichte und Politik des Landes interpretiert dargestellt, die das Interesse einer gebildeten und wirtschaftlich potenten Bevölkerungsschicht mit ihrer Heimat verbunden¹⁰ und eine Wirksamkeit entfaltet hätten, wie etwa Pufendorf für Brandenburg oder Leibniz für das Haus Braunschweig-Lüneburg.

Da nun in Hildesheim – anders als in anderen deutschen Staaten – im 17. und 18. Jahrhundert nicht jene voluminösen Stoffsammlungen zur Territorialgeschichte angelegt wurden, fehlte es der Historiographie des 19. Jahrhunderts an Material, das nun aufgearbeitet und im Sinne der eigenen Vorstellungen gedeutet und publiziert werden konnte. Zudem war für die populäre und deshalb liberalistisch tendierende Geschichtsschreibung der bürgerlichen Epoche der hildesheimische Staat wenig attraktiv, da es weder signifikante Bosheiten der einheimischen Adels-herrschaft noch aber heldenmütigen Widerstand des sich emanzipierenden Bürgertums zu berichten gab. Nach der Chronologie der bürgerlichen liberalen Geschichtsphilosophie war die Gründung des hildesheimischen geistlichen Staates ein Rückschritt, der in Nebensätzen beklagt werden konnte, der aber eine nähere Beschäftigung nicht verlohnte.

⁶ (o. Hrsg.), Das Bisthum Hildesheim in geographischer, statistischer und topographischer Hinsicht, Berlin 1803 (= Statistische... Beschreibung der Länder, welche der königlich preußische Hof im Jahr 1802 nach dem Entschädigungs-Plane in Besitz genommen hat, Bd. I, 1); Seite 62 f.

⁷ ebenda, Seite 41.

⁸ ebenda, Seite 68.

⁹ ebenda, Seite 68 f.

¹⁰ vgl. zu dieser Frage etwa: Andreas Kraus, Grundzüge barocker Geschichtsschreibung; in: Histor. Jb. 88 (1968), Seite 54–77.

Ganz aus dieser, einer fixierten Geschichtsphilosophie verpflichteten ideologischen Perspektive heraus wird auch heute noch die Neugründung des Hochstifts in volkstümlichen Darstellungen beurteilt. Maßstab für das Urteil ist nicht der Territorialstaat des 17. Jahrhunderts, bei dem die persönliche Beziehung des Landesherrn zu *Land und Leuten* der emotionale Grund für seine Herrschaft über den als private Großdomäne angesehenen Staat war. Als Maßstab scheint vielmehr der expansive Machtstaat des 19. Jahrhunderts genommen zu sein, dem sich das Bürgertum nach dessen Durchsetzung in Deutschland verpflichtet fühlte.

Daher wird die Errichtung des Hochstifts ausschließlich aus welfischer Perspektive gesehen und im Sinne der bürgerlichen Epoche gewertet, wenn etwa *Georg Schnath* verschiedentlich klagt, daß *die einzigartige Gelegenheit*, alle welfischen Gebiete zu einem Großstaat zu verbinden, *nicht benutzt* wurde, die Erbteilungen dem Welfenhaus vielmehr *teuer zu stehen* kamen und zudem Herzogs Georgs *jäher Tod alles zunichte* machte, da danach die welfische Okkupation des Stiftsterritoriums beendet wurde¹¹.

Eine genauere Betrachtung der braunschweig-lüneburgischen Politik in den letzten Lebensjahren Herzog Georgs zeigt, daß dessen Stilisierung zum Haupt einer Kriegspartei, die ihr Territorium durch Eroberungszüge in die Nachbarschaft hätte arrondieren können, zumindest fragwürdig sein dürfte. Welfische Truppen hatten zwar im Zusammenhang mit der schwedischen Invasion an der deutschen Ostseeküste im Jahr 1630 auch das Kleine Stift Hildesheim besetzt. Damit war deutlich geworden, daß Herzog Georg nicht beabsichtigte, dem Urteil des Kammergerichts vom 7. 12. des Vorjahres nachzukommen, das die Restitution des gesamten Hochstifts forderte. Die welfische Propaganda nannte den Speyerer Spruch *ein zum höchsten nachteiliges, unrechtmessiges und ganz nichtiges, unverantwortliches Urteil*¹² – der „wind of change“ ließ jedoch schon zur Zeit der Publikation dieser Propagandasprüche die Frage einer Restitution und einer Verständigung mit dem Kaiser in ganz anderem Licht erscheinen.

Die kaiserliche Politik war in der Zeit der Bedrängnis der habsburgischen Position im Reich und des raschen Fortschritts der Schweden und ihrer Verbündeten auf ein Aufweichen der gegnerischen Front aus. Nach Vorverhandlungen zu Leitmeritz (in Böhmen) und Pirna (in Sachsen)

¹¹ Georg Schnath u. a., *Geschichte des Landes Niedersachsen – ein Überblick*. Sonderausgabe aus der *Geschichte der deutschen Länder – Territorien-Ploetz* –, Würzburg 1962; Seite 38 sowie ders., *Vom Sachsenstamm zum Lande Niedersachsen*, Hannover 1966; Seite 46.

¹² *Fasciculus etlicher in der ... hildesheimbschen Sache abgefassten Schriften* ..., Lüneburg 1637; Teil 2, Seite 3.

gelingt den Führern der kaiserlichen Politik der Abschluß eines Waffenstillstandsvertrages mit Kursachsen, der im Mai 1635 in Prag paraphiert wurde. Dieser *Prager Frieden* wurde von beiden Vertragspartnern ausdrücklich zu dem Ende gemacht, damit die werthe Teutsche Nation zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet und Sicherung reducirt werde¹³. Er wurde also als Vorgriff auf einen allgemeinen Frieden verstanden, zumal in § 91 die anderen, noch kriegführenden Parteien zum Beitritt aufgefordert werden.

In der Folgezeit entstand im braunschweig-lüneburgischen Staatsgebiet auf verschiedenen Ebenen eine politische Aktivität, die heute verwirrend und widersprüchlich erscheint, da man nicht mehr gewohnt ist, mit schwerwiegenden politischen Entscheidungen zu rechnen, die nicht einer ideologisch bestimmten Kontinuität unterliegen. Über einen Teilaspekt dieser Bemühungen, nämlich die Kontaktaufnahme Braunschweig-Lüneburgs mit dem Kaiser und das Bestreben, zu bilateralen Abmachungen zu kommen, liegt eine äußerst gründliche Untersuchung vor¹⁴, die anderen Versuche, eine für das Land akzeptable Entscheidung zu erreichen, sind von der zeitgenössischen Publizistik nachgezeichnet worden¹⁵.

Im Frühjahr 1638 fanden in Hildesheim Verhandlungen des Gesamt-hauses Braunschweig-Lüneburg statt. Das Ergebnis war ein nach Wien übermitteltes Papier, in dem das Haus mit Herzog Georg an der Spitze sich zu weitgehenden Zugeständnissen auf religiösem Gebiet bereit erklärte und zu erkennen gab, daß das Kleine Stift wieder geräumt werden könne, wenn dafür die kaiserliche Besatzung aus Wolfenbüttel abzöge. Der Kaiser legte in seiner Entgegnung dem Hause Braunschweig-Lüneburg wegen der etwaigen Restitution des Hochstifts direkte Verhandlungen mit Kurköln nahe¹⁶.

Um die Jahreswende 1638/39 tagten die niedersächsischen Kreisstände nacheinander in Lüneburg, Hildesheim und dann in Braunschweig, um die Möglichkeiten einer Neutralität zu erkunden¹⁷. Herzog Georg hatte sich mit den braunschweig-lüneburgischen Truppen bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Prager Friedens aus dem Bündnis mit Schwe-

¹³ § 35 des *Prager Friedens*, zitiert nach der offiziellen Ausgabe der Reichsabschiede: *Aller des heiligen römischen Reichs gehaltenen Reichs-Täge Abschiede und Satzungen* . . . , Mainz 1692.

¹⁴ W. Langenbeck, *Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641* (= *Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens*, Bd. 18).

¹⁵ *Theatrum Europaeum*, Frankfurt am Main 1616 ff.; hier insbesondere Bd. IV (hier zitiert als *TE IV*).

¹⁶ Langenbeck, Seite 31.

¹⁷ *TE IV*, Seite 70 f.

den gelöst¹⁸, und die militärischen Aktivitäten des Herzogs beschränkten sich seit Anfang 1639 darauf, seine Länder vor Durchzügen fremder Truppen möglichst zu schützen¹⁹.

Im September desselben Jahres erfuhr Herzog Georg, daß vom Kaiser als Bedingung für seine Waffenruhe gegen Braunschweig-Lüneburg die Übergabe des gesamten Hochstifts an den Kurfürsten von Köln angesehen werde. Herzog Georg, aber auch die niedersächsischen Kreislände waren mit dieser Bedingung nicht einverstanden. Der Herzog ließ die Hauptfestung im Hochstift – Hildesheim – armieren, ordnete Truppenaushebungen an und begab sich Ende September zu Bündnisverhandlungen nach Dänemark. Die niedersächsischen Stände nahmen demonstrativ Kontakt mit General Banér, dem schwedischen Oberkommandierenden, auf¹⁹.

In dieser Situation erschien die Position der kaiserlichen Politik durch mehrere militärische Niederlagen gefährdet, und es mußte offensichtlich versucht werden, die Wiederannäherung Braunschweig-Lüneburgs an die gegen den Kaiser gerichtete Koalition zu verhindern und die Friedensbemühungen des Herzogs und der Kreislände nicht zu übergehen. Aus diesem Grunde werden die Friedensbedingungen gemildert: Das Kleine Stift, also das Kerngebiet des Hochstifts, soll beim Haus Braunschweig-Lüneburg bleiben, das Große Stift solle jedoch unter die Gewalt des Kurfürsten von Köln und des Hildesheimer Domkapitels fallen und als selbständiger Staat konstituiert werden. Dafür sollen dann die braunschweig-lüneburgischen Truppenverbände auf Seiten der Kaiserlichen gegen Schweden kämpfen. Im Vorgriff auf diese Möglichkeiten belehnte der Kaiser im Oktober 1639 formell den Hildesheimer Dompropst sowie einen Vertreter des Kölner Kurfürsten mit dem Hochstift¹⁹.

Dieser etwas merkwürdige Vermittlungsvorschlag, Braunschweig-Lüneburg im Besitz des Zentralgebietes zu lassen und um diesen Kern herum den neuen Staat zu schaffen, dürfte ein Teil der jetzt von beiden Partnern angewandten Taktik gewesen sein: Man versuchte offenbar im Gespräch zu bleiben und legte deshalb Diskussionsthemen vor, um Kampfhandlungen zu vermeiden, denn man versuchte, auf diplomatischem Wege zu einem *modus vivendi* zu kommen. Entsprechend dieser Taktik waren auch die Instruktionen der Welfenherzöge für ihre Verhandlungsdelegation auf dem Kurfürstentag in Nürnberg so allgemein gefaßt, daß die Delegierten praktisch keine erfolversprechenden Verhandlungen führen konnten. Verbal wird nämlich in den Instruktionen wieder von dem einerseits doch von braunschweig-lüneburgischer

¹⁸ nach den Angaben s. v. *Georg Herzog von Braunschweig* in der Allgemeinen deutschen Biographie (ADB).

¹⁹ TE IV, Seite 70 f.

Seite akzeptierten Bestreben nach bilateralen Verhandlungen abgegangen: Da die Kämpfe nur durch einen allgemeinen Frieden beendet werden könnten, so heißt es jetzt, seien auch alle Stände des Reiches zu gleichberechtigten Verhandlungen heranzuziehen. Bilaterale Verträge mögen zwar in bester Absicht geschlossen werden, aber sie rufen doch bei den übrigen Ständen nur Mißtrauen hervor²⁰.

Die Herzöge waren in dieser Phase ihrer Politik beweglicher, denn sie konnten sich ganz auf *einen* Gegner konzentrieren, während der Kaiser vielfältige Rücksichten zu nehmen hatte. Herzog Georg tat deshalb im April 1640 einen demonstrativen Schritt: Mit General Banér wurde der *Peiner Rezeß* abgeschlossen, der den formellen Anschluß Braunschweig-Lüneburgs an Schweden beinhaltete. Der Herzog unterstützte jedoch nicht die weitreichenden Operationen in der Maingegend, die Banér für den Sommer plante, sondern beschränkte sich auf die Lieferung von Proviant. Eigene Truppenbeteiligung billigte er nur für den südlichen Grenzraum seines Gebietes²¹.

Diese Politik des Hinhaltens und der vorsichtigen Demonstrationen, die Herzog Georg verfolgte, brach jedoch zusammen, als sich die Kriegslage erheblich zuungunsten des neuen Bündnispartners entwickelte. Banér mußte sich überraschend vor den überlegenen Truppen Piccolominis und Erzherzog Wilhelms zurückziehen und versuchte in dieser Situation vergeblich, Herzog Georg zu Hilfeleistungen zu veranlassen²². Als kaiserliche Truppen im Sommer 1640 den extrem niedrigen Wasserstand der Weser ausnutzten und sie, ohne auf Widerstand zu stoßen, in östlicher Richtung überschritten, sah sich Herzog Georg entgegen seinen Intentionen gezwungen, nun doch den schwedischen Bündnispartner ins Land zu rufen. Braunschweig-Lüneburg war durch den Aufmarsch der gegnerischen Verbände erheblich bedroht, diplomatische Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Friedens sind auch nachträglich nicht erkennbar.

In dieser Situation fand im Oktober 1640 in Hildesheim eine Konferenz der Führer der französischen, schwedischen und braunschweig-lüneburgischen Truppen statt, auf der die weiteren Maßnahmen koordiniert werden sollten. Diese Konferenz hatte das für die Zeitgenossen wie für die Nachwelt merkwürdige Ergebnis, daß die wichtigsten Teilnehmer bald zu kränkeln begannen und nach wenigen Wochen starben. Herzog Georg starb im April 1641 und wurde – zunächst – im Hildesheimer Dom beigesetzt²³.

²⁰ Langenbeck, Seite 21.

²¹ ebenda, Seite 89.

²² ebenda, Seite 49 f.

²³ lt. ADB a. a. O.

Seine Politik hatte offensichtlich den braunschweig-lüneburgischen Staat in eine ausweglose Lage hineinmanövriert. Militärisch dürfte die Lage hoffnungslos gewesen sein, zumal die wichtigsten Festungen seit Jahren von kaiserlichen Truppen besetzt waren, wirtschaftlich war die für den Staat fragwürdige Situation eingetreten, daß verbündete wie gegnerische Truppen im Lande standen und konsumierten, ohne an der Produktion teilzunehmen.

Aus dieser Perspektive heraus muß das Bestreben der Erben Herzog Georgs gesehen werden, rasch und unter manchem Zugeständnis wieder die Souveränität über ihre Länder zu erhalten und den Frieden wiederherzustellen. Sie nahmen deshalb Kontakt mit der kaiserlichen Regierung auf, Verhandlungsdelegationen beider Parteien traten zunächst auf Reichsboden in Goslar zusammen und paraphierten dann im Januar 1642 in Braunschweig einen Vertrag, dessen Ratifikationsurkunden bereits im April ausgetauscht wurden²⁴.

Wenige Tage vor Abschluß der Verhandlungen, am 10. 1. 1642, wandte sich Herzog August von Braunschweig-Lüneburg in einem Schreiben an seinen Vetter Christian Ludwig und legte sehr ausführlich die Überlegungen dar, die zum Abschluß der Einigung mit dem Kaiser führten. Sehr deutlich wird hier ausgeführt: *Wann man zu Salvirung der noch übrig geringen Ruderum im Lande jetzige Tractaten ausschlagen sollte, alsdann unser fürstliches Haus vor des ganzen heiligen Reichs Feind unausbleiblich declariret, wir mit des ganzen Reichs Macht debelliret, unsere eigene Bluts- und Religions-Verwandten zu offenen Feinden erlangen und ein solches Feuer wider uns aufs Neue angehen möchte, welches nicht allein dasjenige, was wir für den Schweden zu salviren vermeinen, sondern vielmehr die ganze Substanz an Land und Leuten, Hab und Gut, Leib, Ehr und Leben, unsere und der ganzen Posteritet, ja so vieler Millionen Seelen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zugleich verzehren würde*²⁵. Würden die vorliegenden Verträge nicht ratifiziert, so würden die kaiserlichen Truppen zu Beginn der Frühjahrskampagne weiter im Land vorrücken und dann befände sich das Herzogtum in einer Position, in der es *dasjenige mit Flehen und Bitten nicht erhalten möchte, was . . . jetziger Zeit viel zu schwer etwan drücken will*²⁶. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß niemand sich der Hoffnung hingeben

²⁴ folgende Texte wurden eingesehen, die im allgemeinen nur geringfügig voneinander abweichen: TE IV, Seite 860–867. Caspar Londorp, Acta publica V, Frankfurt am Main 1668; Seite 762–768. Zeitgenössische Abschrift im Hildesheimer Briefarchiv im Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover, Sign. Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 13 v–33 r. Die folgenden Archivsignaturen beziehen sich ebenfalls auf Bestände des Nds. Hauptstaatsarchivs Hannover.

²⁵ Herzog Augusts von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Rechtfertigung wegen des Friedens; in: Neues Vaterländisches Archiv 1827, Teil I, S. 305 ff.

²⁶ ebenda, Seite 306.

soll, etwa noch *per arma bessere conditiones* zu erhalten. Zu neuen Kampfhandlungen dürfe es auch nicht kommen, weil es Herzog August nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne, seine ihm von Gott so hoch anvertraute(n) Untertanen... den abscheulichen Abominationen, so dem Krieg zu folgen pflegen, auszusetzen²⁷. Wie es mit eigenen Kräften bewandt, stehet am Tage, unser Land und Leute seind aller Mittel entblößet, was übrig gewest, ist gutes Theils durch unsere eigene Succurenten zu Grunde consumiret²⁸.

So beurteilt also einer der verantwortlichen Leiter der braunschweig-lüneburgischen Politik die Situation, in die die Regierungstätigkeit seines Vorgängers das Land gebracht hat.

Der Vertrag besagt nun, daß die Herzöge aus der Reihe der kriegführenden Mächte ausscheiden und dem Kaiser gegenüber eine wohlwollende Neutralität pflegen wollen. Die Neutralität war so zu verstehen, daß die braunschweig-lüneburgischen Truppen nicht unter kaiserliches Kommando treten, sondern die festen Plätze des eigenen Landes besetzen (Art. 4), alle Truppen sollen zu diesem Zweck unverzüglich aus den alliierten Verbänden herausgelöst und entweder in den Festungen stationiert oder aber entlassen werden (Art. 5). Kaiserliche Truppen dürfen durch braunschweig-lüneburgisches Staatsgebiet marschieren (Art. 6) und können dort Waffen und Proviant gegen Bezahlung erwerben (Art. 3). Über das Hochstift sollen noch Konferenzentscheidungen fallen, die hiermit angekündigt werden (Art. 26), im Vorgriff wird jedoch schon das Kleine Stift abgetreten und dem Domkapitel und dem Kurfürsten von Köln übertragen (Art. 9). Die Angehörigen der Augsburgischen Konfession behalten weiterhin eine Reihe von Pfarrkirchen in Hildesheim (Art. 21). Grundsätzlich wird Braunschweig-Lüneburg das Recht zugestanden, in dieser Stadt Truppen zu stationieren (Art. 11), in Anbetracht der besonderen Situation wird aber jetzt die Festung von kaiserlichen Truppen besetzt; es soll nämlich alles getan werden, damit sie nicht etwa in antikaiserliche Hände fällt (Art. 18). Diese Besetzung endet jedoch, sobald der niedersächsische Reichskreis frei von antikaiserlichen Truppen ist (Art. 23).

In einem am gleichen Tag paraphierten Zusatzabkommen werden die Militärfragen noch besonders geregelt²⁹. Die Formulierungen dieses Abkommens machen noch einmal deutlich, wie unselbständig die Herzöge in ihren militärischen Dispositionen zu dieser Zeit in der Tat waren: Grundsätzlich, so wird festgehalten, unterstützen zwar die Herzöge nach Abschluß dieses Neutralitätsvertrages keine antikaiserlichen Trup-

²⁷ ebenda, Seite 307.

²⁸ ebenda, Seite 307 f.

²⁹ zeitgenössische Abschrift Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 33 v–39 r.

pen mehr. Da aber noch fremde Truppen im Lande stehen, sollen auch diese – gleich den kaiserlichen Verbänden – gegen Bezahlung Munition und Proviant erwerben dürfen. Andernfalls seien von ihnen Übergriffe zu befürchten, und sie könnten die so entstehende Unruhe zum Vorwand nehmen, länger im Lande zu bleiben, als es zur Regelung ihres Abzugs ohnehin erforderlich ist (Art. 3). Den kaiserlichen Truppen wird gemäß Art. 6 des Hauptvertrags der Durchmarsch durch herzogliches Gebiet gestattet, sie dürfen jedoch Städte nur im Ausnahmefall und jeweils in kleinen Gruppen durchziehen (Art. 7). In Notfällen dürfen kaiserliche Truppen auch unter den Kanonen braunschweig-lüneburgischer Festungen Schutz suchen; sie dürfen sich dort aber nicht länger als höchstens vier Tage aufhalten, und es ist ihnen nicht gestattet, irgendwelche Schanzarbeiten vorzunehmen (Art. 6). Wichtig, da die Haltung der ehemaligen Alliierten zum Austritt der Herzöge aus der Koalition noch nicht sicher bekannt war, ist die Zusage von Waffenhilfe für den Fall, daß die herzoglichen Truppen angegriffen würden (Art. 12).

Die Vorbereitungen zur Übergabe der von welfischen Truppen im Kleinen Stift besetzten Plätze – vor allem kam die Festung Hildesheim in Frage – begannen unmittelbar nach der Paraphierung des Vertragswerkes, ohne daß die kaiserliche Ratifikation abgewartet wurde. Bereits Ende Januar 1642 überführte man den Leichnam Herzog Georgs nach Celle, und gleichzeitig setzten Transporte von Kriegsmaterial nach Hannover ein. Die unsicheren Zukunftsaussichten für die herzoglichen Truppen, von denen ein Teil ja demobilisiert werden sollte, veranlaßten offensichtlich zahlreiche Soldaten, sich eigenmächtig in fremde Dienste zu begeben, wobei sie entgegen den Bestimmungen des Art. 8 des Neutralitäts-Vertrags auch bei antikaiserlichen Verbänden, bei den *Hessischen und Weimarschen*, um Aufnahme nachsuchten³⁰.

Die Stadt Hildesheim war mit der Stationierung von kaiserlichen Truppen nicht einverstanden und versuchte – letztlich vergeblich – durch Kontaktaufnahme mit den Freien Städten Hamburg und Lübeck sowie mit Bremen, die eigene Stellung diplomatisch aufzuwerten und eine größere Handlungsfreiheit zu erlangen³¹. Zwar verzichtete Ende Oktober der Kaiser auf die geplante Truppenstationierung, denn die Schweden unter Banérs Nachfolger Torstenson wollten nach Kräften die Wiederherstellung eines katholischen Staates und den Ausbau der kaiserlichen Präsenz in Norddeutschland verhindern³². An die von Hildesheim gewünschte Ausweitung der städtischen Souveränität war jedoch nicht zu denken, zumal zur gleichen Zeit in der Stadt Verhandlungen zwischen

³⁰ TE IV, Seite 868.

³¹ ebenda, Seite 868 f.

³² ebenda, Seite 857 f.

braunschweig-lüneburgischen und kurkölnischen Delegierten über die Restitution des noch besetzten Stiftsgebietes stattfanden³³. Offensichtlich noch im Laufe des Sommers trafen sich dann Bevollmächtigte beider Parteien mit Vermittlern der Wiener Regierung in Goslar, um Einzelheiten der Abtretung des noch besetzt gehaltenen Stiftsgebietes auszuhandeln. Das Ergebnis dieser Konferenzen ist der am 27. April 1643 in Braunschweig paraphierte *Braunschweigische Haupt-Rezeß*³⁴, der in der Literatur auch die Bezeichnung *Hildesheimischer Haupt-Rezeß* trägt³⁵.

Die Tatsache der Abtretung der nach dem Neutralitätsvertrag des Vorjahres noch von den Herzögen besetzten Stiftsgebiets wird in Art. 4 mit der Wendung umschrieben, daß die vertragschließenden Parteien, also die Herzöge August von Wolfenbüttel und Christian Ludwig von Calenberg, das Domkapitel von Hildesheim und Erzbischof Ferdinand von Köln als Bischof von Hildesheim, den Besitzstand der Herzöge anerkennen, wie er anläßlich der kaiserlichen Belehnung im Jahr 1638 fixiert worden war, als damals die Beziehungen zwischen dem Herzogshaus unter Georg und dem Kaiser sich kurze Zeit zu bessern begannen.

Den breitesten Raum nimmt in diesem Vertrag die Regelung wirtschaftlicher Fragen ein: Die Herzöge sichern sich den Besitz der Salzwerke zu Liebenhall (= Salzgitter), obwohl die Territorialhoheit über den Ort an das Hochstift fällt (Art. 9). Beide Gruppen der vertragschließenden Parteien dürfen auf den Flüssen Oker und Leine, die stiftisches und herzogliches Gebiet berühren, ohne Einschränkung Flößerei betreiben lassen (Art. 31). Die Herzöge verzichten auf Entschädigungen für Investitionen, die sie seit dem Quedlinburger Vertrag in den jetzt abzutretenden Landesteilen getätigt haben (Art. 21), da jedoch die Herzöge während der Besetzung des Großen Stifts in erheblichem Umfang Kredite aufgenommen haben, die durch die allgemeinen Steuern gedeckt worden sind, erklärt sich ihr Vertragspartner bereit, diese Schulden für das Hochstift anteilig zu übernehmen. Über den Aufteilungsmodus soll eine Konferenz von Fachleuten beider Seiten Vorschläge ausarbeiten (Art. 22). Weitere Kredite waren offenbar von den Herzögen ohne Bewilligung durch die Stände aufgenommen worden, sie waren also nicht durch das Steueraufkommen, sondern wahrscheinlich durch die Einkünfte aus dem Domänenbesitz gedeckt. Diese Schulden wollen Bischof und Kapitel durch eine einmalige freiwillige Pauschalzahlung von 25 000 Reichstalern ablösen (Art. 23). Auch die untere Ebene des Kreditverkehrs wird anerkannt: Alle während der braun-

³³ ebenda, Seite 857.

³⁴ zeitgenössische Abschrift Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 39 v–65 v.

³⁵ so z. B. bei Franciscus Irenicus (i. e. Philipp Andreas Oldenburger), *Collegium iuris publici imperii Romano-Germanici* ..., o. O. 1670. (Das Buch hat mehrere sich ablösende Paginierungen.)

schweig-lüneburgischen Besetzung vollzogenen hypothekarischen Belastungen der Klöster bleiben gewahrt (Art. 24). Die Verwaltungs- und Rechtskontinuität wird gesichert, da alle seit 1519 ergangenen Zivilrechtsurteile – *super rebus privatorum et eorum qui iure privatorum censentur* in Kraft bleiben sollen (Art. 27). Für das im abzutretenden Gebiet auf den Domänen bereits ausgesäte Getreide zahlt das neue Regime den Herzögen Summen zwischen zwei und drei Reichstalern je Morgen. Falls noch nicht überall das Sommergetreide gesät ist, soll diese Arbeit umgehend vorgenommen werden, um Schaden zu vermeiden (Art. 32).

Besonders bedeutsam für die künftige wirtschaftliche Entwicklung des neugeschaffenen Staates war die Bestimmung, daß im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen dem Hochstift und dem Herzogtum keine Zölle erhoben werden sollen (Art. 29).

Auch dieser Vertrag wurde durch eine Reihe von Folgeverträgen vom gleichen Tage ergänzt. In einem *Rezeß in puncto praesidii* der Stadt und Festung Hildesheim wird, da der Kaiser ja auf die Durchsetzung seines Besatzungsrechtes verzichtet hatte, eine besondere militärische Einheit geschaffen, deren Offizierskorps ohne konfessionelle Rücksichtnahmen im Zusammenwirken der Herzöge mit den hochstiftischen Behörden berufen werden soll. Den Souveränitätsbestrebungen der Stadt Hildesheim kamen die Vertragsschließenden soweit entgegen, daß sie der Stadt gestatteten, zwei der vier Mitglieder im obersten Entscheidungsgremium für militärische Angelegenheiten dieser Truppe, dem *Kriegsrat*, zu stellen. Einen sollte der Bischof, den vierten das Domkapitel berufen. Die Frage, wie die Kosten für diese Truppe aufgebracht werden sollten, blieb zunächst offen³⁶.

Ein *Rezeß in puncto extraditionis* regelt Einzelheiten der Übergabe der noch von kaiserlichen Truppen gehaltenen Plätze im Lande³⁷.

Die letztlich nicht zu beiderseitiger Zufriedenheit lösbare Konfessionsfrage führte im *Religionsrezeß* zu einem Kompromiß. Grundsätzlich wurde festgesetzt, daß die Angehörigen der Augsburger Konfession im hildesheimischen Staat 70 Jahre (Adel) bzw. 40 Jahre (die übrigen Bevölkerungsschichten) bei ihrer traditionellen Religionsausübung bleiben dürfen. Das ist eine Formel, in die der Bischof und das Kapitel, wie es die Delegierten formulierten, *aus sonderbahrer Begierde und Neigung zu dem heilsahmen Frieden* einwilligten und die nur besagen dürfte, daß die jetzt lebende Generation das Problem auf sich beruhen lassen wollte. Offensichtlich als Konzession an Vertreter einer radika-

³⁶ zeitgenössische Abschrift Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 66 ff.

³⁷ dieser und die folgenden Verträge befinden sich ebenfalls abschriftlich in dem Anm. 36 genannten Konvolut.

leren Lösung ist es zu sehen, daß im letzten Artikel (Art. 11) des Religionsrezesses noch einmal die Konfessionsfrage aufgegriffen und die projektierte Entwicklung skizzenhaft umrissen wird: Es sei geplant, heißt es, nach Ablauf der 40 bzw. 70 Jahre das katholische Bekenntnis für alle Bewohner des Hochstifts als verbindlich zu erklären. Wer dann die Konversion ablehne, solle das Land verlassen, ihm sei dabei zu gestatten, seinen immobilien Besitz zu verkaufen oder an Katholiken zu vermieten.

Hier im Religionsvertrag wie auch unerwarteterweise im *Rezeß in puncto praesidii* (Art. 11) wird eindringlich betont, daß zwischen Katholiken und den Anhängern der Augsburger Konfession Ruhe und Frieden herrschen soll. Dazu soll auch das Recht der freien Schulwahl gehören, das außer im Militärvertrag auch noch in Art. 6 des Religionsrezesses genannt wird. Alle Reibereien sollen möglichst vermieden werden: *Die catholischen sowohl als auch der Augspurgischen Confession zugehörte Pfarr-Herren und Schul-Diener sollen sich alles Glimpfs und Bescheidenheit in Worten und Werken, sonderlich aber auf den Canzeln und im gemeinen Leben gebrauchen*, fordert Art. 9 des Religionsrezesses.

Schwierig war offensichtlich die Frage zu lösen, in welcher Weise der katholische Staat die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten seiner protestantischen Einwohner regeln sollte. Der Erzbischof hatte die Absicht vortragen lassen, eine forcierte Rekatholisierung durch die Besetzung aller durch den Tod erledigten protestantischen Pfarrstellen mit katholischen Geistlichen durchzusetzen. Er war aber auf den unüberwindlichen Widerstand der Herzöge gestoßen und die Delegierten hatten sich auf folgende Kompromißformel geeinigt: An Orten, wo zwei Gotteshäuser vorhanden sind, soll in einer Kirche nach dem Ritus der Augsburger Konfession, in der anderen nach katholischem Ritus Gottesdienst gehalten werden. Ist jedoch nur *ein* Gotteshaus vorhanden, dies war in den meisten Orten der Fall³⁸, so soll es dem katholischen und dem protestantischen Gottesdienst dienen, und beide Konfessionen haben sich über den Gebrauch des Zubehörs – *Beicht- und Predig-Stuel, Tauf, Glocken, Schlüssel, Kirchhof* und zu der *Sepultur* gehörige Orte – zu einigen (Art. 5). Man sieht deutlich, wie hier die Vertragspartner bestrebt waren, die konfessionellen Gegensätze zu entschärfen.

Als oberste Behörde für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Protestanten wurde eine Kommission geschaffen, der die Leiter der Pfarrkirchen zu Alfeld, Bockenem und Gronau angehörten. Sie hatte die Aufgabe, Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen zu inspizieren

³⁸ vgl. für die spätere Zeit die Listen der Pfarrstellen in den offiziellen Staatskalendern. Als Beispiel wurde der *Hochstift-Hildesheimische Hof- und Staats-Calender auf das Jahr ... 1775* durchgesehen, der an nur 56 Orten katholische, aber an 143 Orten protestantische Pfarrstellen verzeichnet.

und die Examination, Vokation und Ordination der Geistlichen vorzunehmen. Erledigte Pfarrstellen Augsburger Bekenntnisses sollten von weltlichen Inhabern der Kollatur binnen drei Monaten, von geistlichen Patronen aber innerhalb von längstens sechs Monaten neu besetzt werden. Als geistliche Inhaber einer Kollatur über eine protestantische Pfarrstelle dürften Klöster und Stifter in Frage kommen, denen in der ihnen konzidierten recht langen Frist offenbar Gelegenheit zu Versuchen der Rekatholisierung gegeben werden sollte. Erst wenn die genannten Fristen ungenutzt verstrichen, sollte die Kommission in Tätigkeit treten und einen Kandidaten präsentieren, der von der Kommission examiniert und zur Probepredigt geladen würde (Art. 3). Ausdrücklich wird angeordnet, daß das Besetzungsrecht der Patrone nicht zu simonistischen Zwecken mißbraucht werden dürfe (Art. 4).

Insgesamt ist aus diesem Vertragswerk die Absicht der Partner deutlich erkennbar, beide Konfessionen für absehbare Zeit friedlich in einem Staat nebeneinander leben zu lassen. Die katholische Seite versichert, die Protestanten weder bei der Lastenverteilung noch in Personalfragen benachteiligen zu wollen. Alle erforderlich erscheinenden Maßnahmen werden angekündigt, um die Konfessionsgegensätze im öffentlichen Leben zu entschärfen. Auf wirtschaftlichem Gebiet wird die Verflechtung mit Braunschweig-Lüneburg durch den Verzicht auf eigene Außenzölle beibehalten.

Nach Abschluß des Vertrages mit Braunschweig-Lüneburg mußte das Hochstift seine Beziehungen zu der in Norddeutschland operierenden Großmacht Schweden klären, die durch ihr früheres Bündnis mit dem Herzogtum noch einige Punkte des Hildesheimer Staates besetzt hielt. Der Vertrag wurde am 29. Dezember 1643 in Liebenhall (= Salzgitter) zwischen dem derzeitigen Oberkommandierenden der schwedischen Streitkräfte in Mitteldeutschland, Generalmajor Königsmarck, und Vertretern der Hildesheimer Regierung geschlossen³⁹. Sein Inhalt verrät, welch schwacher Verhandlungspartner das Hochstift war, das eigentlich nichts zu bieten hatte. Gegen die schwedische Zusage, keine Kampfhandlungen gegen das Hochstift zu unternehmen (Art. 6) und die hier noch stehenden Verbände binnen weniger Tage abzuziehen (Art. 7), verpflichtete sich Hildesheim zu regelmäßigen Geldzahlungen von monatlich 5000 Reichstalern ab April 1644 sowie zu einer einmaligen Lieferung von 30000 Reichstalern in drei Raten bis zu diesem Zeitpunkt (Art. 1). Darüber hinaus sagte Hildesheim die Schleifung einiger fester Plätze zu (Art. 5 und 8) und versprach, keine gegen Schweden gerichteten Aktionen dritter Mächte zu unterstützen (Art. 3).

³⁹ Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 139 r–151 r.

Nachdem mit den Verträgen vom März und Dezember 1643 das Hochstift durch seine Teilnahme am diplomatischen Verkehr als Rechtssubjekt anerkannt worden war, begann seine Regierung mit dem Aufbau im Innern, da *fast alles, sowol in Schatz- und Contributions-, als Justiz- und Polizei-Wesen gleichsam von neuem angerüstet und zum Stande wieder gebracht werden müßte*⁴⁰.

Den Ständen wurden im März 1645 die Propositionen der Regierung vorgelegt, und sechs Wochen später hatten sie ihre eigenen Entscheidungen formuliert. Es zeigte sich, daß die Stände in manchem andere Ziele verfolgt zu sehen wünschten. Übereinstimmung zeigte sich aber vor allem in den Finanzfragen: die bisher geübte Praxis der monatlichen Erhebung der Kontribution habe sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Allerdings soll ein Teil der Steuern künftig auch in Getreide zu einem festgesetzten und für die Landwirtschaft sehr günstigen Umrechnungskurs geliefert werden dürfen. Zu diesem Zweck wird die Anlegung von Magazinen empfohlen.

Ein geradezu courtoises Verhältnis zwischen Obrigkeit und Ständen wird bei der Frage der Kostenerstattung für die Aufwendungen, die der Kurfürst von Köln für seine Belehrung mit Hildesheim getätigt hat, deutlich: Zwar verzichtet der Erzbischof auf Kostenersatz, die Stände sichern aber eine finanzielle Entschädigung zu, sobald sich die Wirtschaftslage gebessert habe. An den Kosten der Konferenzen zu Goslar und Braunschweig wollen sich die Stände mit 25 %, an den laufenden Ausgaben für die Delegationen in Münster und Osnabrück mit 50 % beteiligen. Der Rest soll jeweils aus den Domäneneinkünften genommen werden. Ergänzend zum Art. 29 des Haupt-Rezesses, in dem festgestellt wird, daß zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hildesheim keine Zollgrenzen errichtet werden sollen, fordern die Stände von der Regierung den Erlaß einer Festpreis-Ordnung in Übereinstimmung mit dem Preisniveau des Nachbarstaates, wo es eine solche Ordnung bereits gäbe.

Keine Übereinstimmung mit den Zielen der hochstiftischen Politik zeigen aber die Teile des Landtags-Abschiedes, die Militärfragen gewidmet sind. Die Stände fordern die Schaffung eigener stiftshildesheimischer Truppeneinheiten, in denen ohne Zweifel der protestantische Adel das Übergewicht haben würde. Sie fordern Defensiveinrichtungen, wie Landwehren und Straßensperren, es soll ein ständiger Wachtdienst organisiert werden, ja die Bevölkerung müsse zur Selbstverteidigung angehalten werden: *Zu dem Ende dan auch die Acker-Leute und sonst die Untertanen insgemein, soweit sie das Vermögen haben, durch die Beambte ... anzuweisen, sich mit düchtigem Gewehr zu versorgen.*

⁴⁰ aus dem Hildesheimer Landtags-Abschied von 1645; ebenda, fol. 159r-212r.

Zweck dieser Rüstungen soll sein: die im Hochstift offensichtlich doch immer noch stehenden braunschweig-lüneburgischen Truppen *mit Raht und Tat (zu) assistiren und . . . secundiren*.

Neben der Tatsache, daß die katholische Obrigkeit kaum geneigt gewesen sein dürfte, eine Art allgemeiner Volksbewaffnung und die Errichtung von neuen Befestigungswerken durch ihre protestantischen Untertanen zu billigen, zeigt wohl besonders die Forderung der Stände, daß Landessteuern wenigstens zum Teil auch in Getreide gezahlt werden können, mit welch taktischen Winkelzügen die Stände den Ausbau des Hochstifts zum modernen absolutistischen Staat von vornherein erschweren wollten. Zwar wurden damit dem Steuerschuldner die Risiken des Getreideverkaufs erspart, aber die Staatsführung konnte bei der Durchführung dieses Plans nicht über beliebig einsetzbare Zahlungsmittel im veranschlagten Umfang verfügen, zumal die Relation zwischen dem Marktpreis für Getreide und dem von den Ständen vorgeschlagenen Entsprechungskurs für den Empfänger der Kornlieferungen denkbar ungünstig war. Je zwei Reichstaler Steuerschuld sollten mit einer Himte Roggen oder Gerste abgegolten werden. Die Vorausverfügung der geplanten Festpreis-Ordnung vom Herbst desselben Jahres sah als Preis für eine Himte dieses Getreides aber nur ein Sechstel, nämlich 12 Mariengroschen vor⁴¹. Die Staatsführung wäre also in ihren finanziellen Dispositionen außerordentlich beschränkt, ein Ziel, das offenbar den Intentionen der Antragsteller entsprach.

Welche objektiven Schwierigkeiten im Hochstift der Einführung einer modernen Merkantilwirtschaft entgegenstanden – einmal abgesehen von den politischen Einflußnahmen der Stände – zeigt die *Tax-Ordnung*, die im Laufe des Jahres 1645 erarbeitet und 1646 nach ihrer Ratifikation durch den Landesherrn endlich publiziert werden konnte⁴². Dort werden für alle gängigen Handelswaren und Dienstleistungen Festpreise gesetzt, weil die zu *Conservation des status publici* höchst nötige *harmonia unter den Gliedern* des Staates hergestellt werden mußte und willkürliche, dem Wirtschaftsleben abträgliche Preissteigerungen stattgefunden hätten.

Diese Preisordnung und einzelne in ihr enthaltene Hinweise zeichnen ein Bild von den wirtschaftlichen Zuständen der Kriegs- und Nachkriegszeit, das zwar der Wissenschaft seit langem bekannt ist⁴³, das aber den

⁴¹ ein Affiche-Druck mit dem Datum vom 24. 9. 1645 liegt als fol. 220 dem oben bezeichneten Konvolut bei.

⁴² ein Druckexemplar liegt als fol. 229 r–276 v dem oben bezeichneten Konvolut bei.

⁴³ vgl. etwa die Hinweise und Literaturangaben bei Josef Kulischer, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit II*, ³München–Wien 1965; Seite 16 ff. Vgl. auch die umfassende Behandlung dieser Frage bei Samuel Steinberg, *Der Dreißigjährige Krieg und der Kampf um die Vorherr-*

volkstümlichen Vorstellungen vom Dreißigjährigen Krieg sehr widerspricht. Es waren bei den Einwohnern des Staates offenbar Zahlungsmittel, d. h. Edelmetalle, in einem derartigen Umfang vorhanden, daß ein nennenswerter Bevölkerungsanteil seine Existenz ohne jede Notwendigkeit zu arbeiten gesichert sah. In Art. 31 der Tax-Ordnung werden die Handwerker aufgefordert, nicht müßig zu gehen und übernommene Arbeiten auch tatsächlich auszuführen. Detaillierter fordert noch Art. 4, daß Bäcker bestraft werden, wenn sie sich überhaupt weigern zu arbeiten, sei es, daß sie es ablehnen, für den Verkauf oder aber im Lohnauftrag zu backen. Allgemein wird beklagt, daß es schwierig sei, Arbeitskräfte zu bekommen, da der „Müßiggang“ verbreitet sei.

Die Tax-Ordnung gibt ihrem spezifischen Zweck entsprechend keine Gründe für die offensichtliche Zahlungsmittelflut an, die diese Arbeitsunlust ermöglicht hat. Das weitgehende Fehlen von statistisch verwendbarem Material aus dieser Zeit läßt in der Tat nur Spekulationen als Erklärungsversuche zu. Es dürfte jedoch einleuchten, daß etwa durchziehende Truppen die Wirtschaft eines Landstriches nicht nur durch Plünderungen und durch Konfiszierung von Edelmetall beeinträchtigten, sondern daß eben dieses Edelmetall als Zahlungsmittel der Wirtschaft wieder zugeführt wurde, aus der es vorher vielleicht schon seit längerer Zeit ausgeschieden war. Diese relativ plötzliche Einschleusung recht erheblicher Zahlungsmittelmengen in einen flächenmäßig begrenzten Wirtschaftsbereich bewirkte einmal eine inflationäre Preissteigerung, die jetzt hier in Hildesheim durch eine obrigkeitliche Preisfixierung gestoppt werden sollte – zum andern aber war es den Produzierenden jetzt möglich, in größerem Umfang Waren zu verkaufen als vorher, da sie nur für den begrenzten Markt ihrer Stadt und des Umlandes tätig waren. Die erhöhte Produktion und der erhöhte Umsatz bedeutete aber eine Steigerung ihres Einkommens und bei den geringen Investitionsmöglichkeiten jener Zeit dürften die Produzenten nach einiger Zeit in der Lage gewesen sein, ein arbeitsloses Leben zu führen, zumal die Edelmetallwährung ein Ausufern der Inflation in heute bekanntem Maße unmöglich machte.

Die Unterlagen über die Verteilung der auf dem Land lastenden Schulden auf Braunschweig-Lüneburg und das Hochstift zeigen deutlich, daß das produzierende Bürgertum die sich bietenden Verdienstmöglichkeiten genutzt hatte und daß es lohnend erschien, das Geld durch

schaft in Europa 1600–1660, Göttingen 1967, wo Seite 112ff. die Ansicht vertreten wird, daß *das herkömmliche Bild* durch die vielseitige publizistische Tätigkeit der Apologeten bestimmter merkantilistischer Staatswesen zustande gekommen sei. Es habe in der Absicht jener Publizisten gelegen, die Wirtschaftsverhältnisse vor dem Regierungsantritt ihres Herrn so schwarz wie möglich zu malen.

Kreditgewährung an den Landesherrn sicher und gewinnbringend anzulegen⁴⁴.

Ausschließlich mit Zwangsmaßnahmen wie der Verordnung von Festpreisen und dem Zwang zu produzieren konnte aber das ökonomische Gefüge des neuen Staates nicht reguliert werden; dazu verfügte ein Staatswesen des 17. Jahrhunderts auch über zu geringe praktische Möglichkeiten, seine Forderungen, die doch einen sehr privaten Bereich betrafen, überall tatsächlich durchzusetzen. Der Staat mußte in dieser Situation nach Mitteln suchen, die ihm eine Teilnahme am Wirtschaftsgeschehen ermöglichten, denn die sich etablierende neue Obrigkeit war als Schuldner ihrer Untertanen zunächst kaum handlungsfähig. Es galt, eine möglichst umfassende Besteuerung durchzusetzen, die die Kaufkraft der Bürger vermindert und die staatlichen Kassen gefüllt hätte. Hier konnte allerdings eine Schwierigkeit nicht überwunden werden: der Besitz an Zahlungsmitteln entzog sich den Besteuerungsmöglichkeiten der Zeit – Reichtum in Geld oder Geldanlagen blieb praktisch steuerfrei.

Zur Ausführung der auf Steuerfragen bezogenen Punkte des Landtags-Abschieds von 1645 wurde eine Kommission gebildet, die Richtlinien für die Besteuerung ausarbeitete⁴⁵. Bei den Arbeitsanweisungen für diese Kommission ist bemerkenswert, daß die Kirchenländereien *ob commoditatem gleich anderen* besteuert werden sollen, die traditionelle Steuerfreiheit des Kirchengutes soll also nicht beibehalten werden. Pfarrländereien, die direkt vom Pfarrhof aus bewirtschaftet werden, sollen auf Antrag von der Steuer befreit werden, allerdings sollen dann die Dorfgenossen dem Fiskus den Einnahmeausfall ersetzen. Es handelt sich hier um die *Kontribution*, ursprünglich eine Sonderabgabe neben der Grundsteuer, über deren Erhebung bei den Akten keine Unterlagen ermittelt wurden. Die frühere Sonderabgabe war inzwischen eine Dauer-einrichtung geworden.

Es wird deutlich, daß mit allen praktikablen Mitteln versucht wurde, dem Staat Einnahmequellen zu erschließen. Bei der weiteren Konsolidierung der inneren Verhältnisse im Hochstift wurden durch Erlaß, bei dessen Zustandekommen eine Mitwirkung der Stände nicht erkennbar ist, Betriebsabgaben für verschiedene Industrien eingeführt⁴⁶. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, die zusammen mit den offenen Grenzen des Landes die Wirtschaft verkümmern ließ und den trostlosen Zustand bewirkte, den die Beschreibungen aus der Zeit um 1800 schildern.

⁴⁴ Hild. Br. 1, 12 Abschn. 2 Nr. 3 fol. 294r–324v.

⁴⁵ ebenda, fol. 215r–216r.

⁴⁶ ebenda, fol. 277r–279r.

II.

Es soll nun im Folgenden untersucht werden, wie sich der Vorgang der Wiederherstellung des Hochstifts auf das Gefüge einer Stadt auswirkte, die unmittelbar von der Restitution betroffen war. Dazu bot sich das Beispiel des Fleckens Lamspringe an, weil dort durch die vermutlich gegensätzlichen Interessen des Klosters und der Bürger die Schwierigkeiten des neuerrichteten Staates besonders augenfällig werden müßten, denn die Mönche waren Landesfremde, und es dürfte zu erwarten sein, daß sie keine den Staatsinteressen zuwiderlaufenden Bestrebungen an den Tag legen würden, daß ihre Politik also in besonderem Maße den Intentionen des Landesherrn bzw. des Kapitels entsprechen würde.

Die katholischen Kongregationen in England waren seit Beginn des 17. Jahrhunderts in ihren Betätigungsmöglichkeiten derart eingeschränkt worden, daß ihre Existenz in Frage gestellt war. Daher wandte sich die Leitung der englischen Benediktiner mit der Bitte um Hilfe an die Bursfelder Kongregation: Dem Generalkapitel, das im Mai 1628 in Mainz zusammengetreten war, wurde ein Schreiben der englischen Schwesterorganisation vorgelegt, in dem diese bat, man möge ihr doch *unum aut alterum monasterium hactenus ab haereticis occupatum* überlassen⁴⁷. Die politische Lage in Deutschland war der Supplik der Engländer denkbar günstig. Anderthalb Jahre zuvor war bei Lutter am Barenberge der niedersächsische Reichskreis von ligitischen Truppen vernichtend geschlagen worden, zwischen Weser und Elbe und bis zur Ostsee operierten kaiserliche Verbände. Um den militärischen Sieg zu sichern, wurde in Wien das Restitutionsedikt vorbereitet, das ein knappes Jahr nach der Tagung der Bursfelder Kongregation Gesetzeskraft erhielt. Aber auch optimistischen Beobachtern mag es zweifelhaft erschienen sein, ob die noch intakten katholischen Ordensgemeinschaften im Reich über genügend Personal verfügten, um die durch einen erfolgreichen Abschluß der geplanten Restitution auf sie zukommenden Aufgaben aus eigener Kraft zu lösen. Um so willkommener mußte in dieser Situation ein Antrag aus dem Ausland sein, die Wiederbesiedlung entfremdeter Klöster zu unterstützen.

Das Generalkapitel kam der Bitte der Engländer auch bereitwillig nach, war jedoch so vorsichtig, sich zunächst bestätigen zu lassen, daß die neuen Bewohner der restituierten Klöster kein Ordenseigentum entfremden und bei einem eventuellen Heimzug nach England auf alle weiteren Einkünfte aus den Klosterbesitzungen verzichten würden. Ferner sollten die Engländer nicht der Bursfelder Kongregation beitreten,

⁴⁷ Paulus Volk, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation II, Siegburg 1957; Seite 478.

ihr jedoch ein *iuramentum fidelitatis et dependentiae* leisten⁴⁷. Dafür erhielten sie das in der Lübecker Diözese, also in einer sehr exponierten Gegend gelegene Kloster Cismar zugewiesen.

Die Engländer scheinen sehr bald festgestellt zu haben, daß in der Tat nur geringe Hoffnung bestand, Cismar mit seinem Zubehör, das gegenwärtig immer noch *ab haereticis occupatum* sei, tatsächlich in Besitz zu nehmen⁴⁸. Deshalb trat Pater Clemens, der Leiter der englischen Benediktiner-Kongregation, bereits anläßlich der nächsten Tagung des Generalkapitels der Bursfelder Kongregation Ende August 1629 in Trier mit der Bitte auf, ihm und seinen Ordensbrüdern ein anderes Kloster, und zwar das zu Rinteln, zuzuweisen, da sich dieser Ort für die beabsichtigten wissenschaftlichen Studien der Brüder besser eigne. In Rinteln war 1621 eine Universität eröffnet worden, die aber schon zwei Jahre später aus kriegsbedingten Gründen ihren Betrieb wieder einstellen mußte. Die leerstehenden Räume der Universität im ehemaligen Jakobskloster dürften die Ortswahl entscheidend beeinflußt haben. Das Generalkapitel stimmte vorbehaltlich des Einverständnisses der westfälischen Ordenbrüder dem Antrag zu, bestätigte darüber hinaus auch die Übertragung von Cismar für den Fall, daß eine tatsächliche Inbesitznahme möglich würde⁴⁹. Das nächste Generalkapitel der Bursfelder Kongregation 1630 stellte ausdrücklich die Übergabe des Rintelner Klosters an die Engländer fest, die dort neben einer Anstalt zum Unterricht der Jugend – *callent enim quidam eorum Germanicum idioma!* – ein Art Ordensschule einrichten sollen. Ihnen wird aufgetragen, *sufficientes professores* zu unterhalten, damit dort *nostrae unionis religiosi eo destinandi in monastica disciplina, philosophiae et theologiae studiis informantur*⁵⁰.

Wie sich in den folgenden Jahren angesichts der wechselhaften politischen Ereignisse die Tätigkeit der Engländer im südniedersächsischen Raum vollzogen hat, ist aus den lückenhaften Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere kann aus den eingesehenen Quellen die Vorgeschichte der Übertragung des Klosters Lamspringe am 21. 4. 1644⁵¹ nicht rekonstruiert werden. Jedenfalls diente auch dies Kloster Unterrichtszwecken und es erhielt in den folgenden Jahren Geldspenden aus England, die zum Lebensunterhalt der in Lamspringe Studierenden verwandt werden sollten⁵¹.

Für die Bewohner des Fleckens Lamspringe aber bedeutete die Neu- besiedlung des Klosters eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen und politischen Bewegungsfreiheit. Nachträglich er-

⁴⁸ ebenda, Seite 496.

⁴⁹ ebenda, Seite 512.

⁵⁰ Hild. Or. 2 (Lamspringe) Nr. 237.

⁵¹ Hild. Or. 2 (Lamspringe) Nr. 252–254.

schien die Zeit der braunschweig-lüneburgischen Herrschaft in einem angenehmen Licht, obwohl es an Differenzen mit der herzoglichen Verwaltung keineswegs gefehlt hatte. Der Rat des Fleckens wandte sich mit zahlreichen Gravamina nicht an die nun für ihn zuständigen hochstiftischen Behörden, sondern nach wie vor an die herzogliche Administration, die – obwohl gar nicht zuständig – den Klagen gründlich nachging.

Die Hauptursache für die Klagen des Fleckens waren die für seine Bürger höchst ungünstigen Besitzverhältnisse des Ackerlandes. Das Kloster besaß seit jeher als Grundherr das Obereigentum über die Äcker, bewirtschaftete einen Teil auch in eigener Regie und verpachtete den Rest an Lamspringer Bürger. Diese waren auf die Pachtungen angewiesen, da sie augenscheinlich kein Land zu freiem Eigentum besaßen und der gepachtete Grund und Boden ihre wichtigste – wenn nicht die einzige Erwerbsquelle darstellte. Es läßt sich leicht denken, daß diese einseitige Abhängigkeit der Bürger vom Klosterbetrieb die Ursache häufiger Reibereien sein mußte.

Die ältesten erhaltenen Beschwerden stammen noch aus braunschweig-lüneburgischer Zeit. Im Jahr 1576 klagte der Rat dem Herzog, daß der derzeitige Propst des Klosters die Eigenwirtschaft verstärken wolle und in zwei Fällen beim Ableben der Pächter nicht wie bisher mit den Witwen neue Pachtverträge geschlossen habe, sondern – obwohl das Land bereits zur Aussaat vorbereitet war – die Äcker eingezogen habe. Das Personal des Klosterhofes habe dann die Äcker besät und sie jetzt trotz des Einspruchs des Amtsmannes zu Winzenburg auch abgeerntet⁵².

Nur zwei Tage später hatte der Propst seine Stellungnahme formuliert. Danach sah die Angelegenheit ein wenig anders aus. Der Propst wies darauf hin, daß seit jeher das Land, das das Kloster nicht selbst bewirtschaftete, *umb einen sichern, gebürlichen zins* an die Fleckenbürger verpachtet werde und daß das Kloster sich in den Pachtverträgen jeweils vorbehalte, beim Tod eines Pächters einige Morgen einzuziehen, ehe der Rest wieder an die Witwe verpachtet wird. In den vom Flecken angesprochenen beiden Fällen habe der Propst je einen Morgen einbehalten. Eigentlicher Grund für den Unfrieden zwischen Flecken und Kloster sei aber eine allgemeine Opposition gegen das Kloster, vor allem seien es *zwei von den jüngsten, Hans Nothoff und Hans Froböse, die sich mit trotz und mutwillen . . . wider ew. fürstlicher gnaden closter auflehnen*. Sie meiden bei ihren Beschwerden den geraden Weg, d. h., sie wenden sich nicht direkt an den Propst, sondern *laufen stracks zu ew. fürstlicher gnaden ambtman zur Wintzenburg (und) berichten . . .*

⁵² Cal. Br. 10, 5g Nr. 7; die folgenden Zitate stammen aus der gleichen Akte.

(dort) mit unwarheit und luegen. Auf Grund derartiger Lügen sei der Amtmann schier fürm jahr mit einem haufen kerln in des Klosters Weideland eingefallen und habe alle Milchkühe, angeblich als Pfand, gewaltsam fortgetrieben und sie dem Kloster etliche tage nicht ohn geringen schaden vorenthalten. In der Frage des angeblich widerrechtlich abgeernteten Korns habe sich der Propst bereits mit dem einen der beiden Betroffenen vorher gütlich geeinigt gehabt. Das andere Feld aber habe er tatsächlich mit etlichen haikenschutzen und pferden gleich obs fürm fyand gewesen, gewaltsam abernten lassen.

Nur wenige Tage später hatte der Propst die Lamspringer Klagen im Wortlaut zur Kenntniss genommen und er legte am 8. August 1576 noch einmal seinen Standpunkt dar. Zunächst weist er verbittert auf das schlechte Verhältnis zwischen Flecken und Kloster hin: *Mich verwundert aber nichts mehr, dan das sie, die Lamspringschen, mit iren raitshebern solche unbefugte, ertichtete klage uber mich gegen ew. fürstliche gnaden mit unwarheit ausschütten dürfen. Woraus ich nicht anders vermerken kan, weil ihnen jetzo etwas mehr dan zuvor in die charten gesehen wirdet und sie des klosters gueter nicht dermaßen verbrauchen kunnen, dan das sie bei ew. fürstlichen gnaden mich gern verunglimpfen und viel lieber an einem andern ort dan alhier sehen wolten, damit sie die alten eingerissene mischbreuch hinfürter ires gefallens in zwange behalten mechten.* Es sei auch keineswegs so, daß die Bürger eine geschlossene Front gegen das Kloster bildeten. Einige Fleckenbürger hätten nur wenig Land gepachtet, weil die Menge des vorhandenen Pachtlandes nun einmal begrenzt sei und andere Lamspringer vor Jahren viel Acker- und Weideland pachtweise an sich gebracht hätten und es *jetzo gern behalten wollen, damit irem armen nachbuhrn hinfürter, wanne der fall kehme, nicht pedirt oder aufgehulpen werden mechte, wie dan bis anhero, ohn rohm, aus christlichem mitleiden geschehen ist.* Es besteht überhaupt die Gefahr, führt der Propst weiter aus, daß das Ackerland des Klosters von den Lamspringer Bürgern eigenmächtig in andere Hände gegeben wird und daß dadurch die ursprünglichen Besitzverhältnisse verdunkelt werden könnten. Dieser Trick sei auch in den beiden Fällen angewandt worden, die zu den vorliegenden Beschwerden geführt haben. *Wider alle billicheit . . . habe sunderlich die Bruniesche ohne wissen und consent des klosters und hinder demselben her mit zween andern jungen kerln, so dies spiel fuehren, (sich) eingelassen und inen ire lenderei und anders, was sie vom kloster gehabt, aufgedragen, ja zum teursten aufgedrungen und verkauft, also dem kloster sein jus abschneiden wollen.* Der widerrechtlich verkaufte Grund sei *trotzigerweis gepflueget* worden, um die neuen Besitzverhältnisse möglichst zu stabilisieren. Um aber das Recht des Klosters an diesem Land nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, habe der Propst *jedem kerl*

einen morgen besehen lassen, welchen sie mit unrecht und trotz gepflüget hatten und sich mit dem kloster der gebuer zu meiern allerdinge geweigert. Daß indessen die Lamspringer den Vorgang nun so darstellten, als habe der Propst den Witwen Unrecht zugefügt, zeige, das sich gedachte Lambspringschen keiner offener luegen mehr schambten.

Dies frühe Beispiel zeigt neben der naheliegenden Ursache des Streits deutlich die Unvereinbarkeit der beidseitigen Standpunkte. Der Propst mußte auf die Rentabilität des von ihm geleiteten Betriebes bedacht sein, der nach einer vier Jahre zuvor erfolgten Erhebung übrigens 24 Personen Arbeit und darüber hinaus fünf Konventualinnen Unterhalt bot⁵³. Wenn er allerdings die Rentabilitätsgrundlage durch Verminderung des verpachteten Grundes steigern wollte, verringerte er gleichzeitig die Lebensgrundlage der Fleckenbürger.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten hätte sich nur ergeben können, wenn die Lamspringer eine andere Produktionsgrundlage als die Landwirtschaft gefunden hätten, bzw. wenn sich neben der Landwirtschaft andere gewinnträchtige Erwerbsquellen aufgetan hätten. Als im Laufe des Krieges der Landesherr sich kaum noch um die inneren Angelegenheiten seines Landes kümmern konnte und die Verwaltung bereit war, gegen die Aussicht regelmäßiger Bareinnahmen grundherrliche Rechte, die dem Landesherrn zustanden, zu vergeben, scheint der Lamspringer Rat die neuen Möglichkeiten klar erkannt zu haben.

Im Jahr 1629 oder kurz zuvor hatte er sich mit den zur Kriegszeit üblichen Klagen an Herzog Friedrich Ulrich gewandt: Bei jüngst erfolgter Einquartierung sei der Flecken *ganz auf den Grund abgebrant und in die asche gelegt*, außerdem sei man *durch marchen, inquartierungen und schwere contributiones ausgemergelt* und besitze *fast nichts mehr als das bloße leben*. Weil wegen der Kriegsläufe die Äcker lange nicht bestellt worden sind, seien sie angeblich ganz zugewachsen. Die Bürger erreichten, daß ihnen für eine Reihe von Jahren ein Teil der Steuern – *korn-, hopfen-, garten- und wiesen-zinse* – erlassen bzw. ermäßigt wurden. Um aber nun *den verödeten agker destobaß ... bedüngen und in geil und gahr bringen* zu können, hatten sie gebeten, Schafzucht treiben zu dürfen. Der Herzog ist grundsätzlich bereit, den Lamspringern *gegen abstattung jharlichs ... eilf Mariengülden cammerzins* die Genehmigung zu ihrem Vorhaben zu geben, zuvor solle die Amtsverwaltung in Winzenburg jedoch ein Gutachten über mögliche nachteilige Folgen dieser Schafzucht erstellen⁵⁴.

⁵³ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 a.

⁵⁴ Cal. Br. 10, 2 g Nr. 1.

Zunächst verwundert das Verfahren des Lamspringer Rates, dessen Supplik übrigens offenbar nicht erhalten ist, sondern nur aus einem Schreiben des Herzogs vom 3. März 1629 an den Winzenburger Amtmann erschlossen werden kann. Daß Lamspringer Bürger Schafe halten, ist keineswegs neu. In einem Inventarverzeichnis des Klosters von 1575⁵⁵, das anläßlich einer Beschlagnahme-Aktion entstand, wird eine Schafherde von 1585 Häuptern verzeichnet, die sich auf dem Klosterhof befindet. Davon gehören 264 Schafe Lamspringer Bürgern. Dem Kloster selbst gehören übrigens nur 611 (von denen ein Viertel beschlagnahmt wird), 710 dagegen den *vier knechten ... (und) dem schafmeister*, die als Angestellte des Klosterbetriebes also ein sehr gutes Geschäft machten, indem sie den Unterhalt des Klosters genossen, dabei aber etwa zur Hälfte auf eigene Rechnung arbeiteten.

Man fragt sich, warum der Landesherr jetzt eine förmliche Genehmigung zur Schafhaltung geben soll. Es ist zu beachten, daß die Schafhaltung zu dieser Zeit ein Privileg des Grundherrn war; der Grundherr durfte zu bestimmten Zeiten seine Herde über die Feldflur treiben und z. T. auch die Allmende benutzen, so daß das Nutzungsrecht an den Pachtungen eingeengt war⁵⁵. Gerade in einer Zeit der Unsicherheit staatlicher Institutionen, als zudem die Wirtschaft des Klosters offensichtlich darniederlag⁵⁶, wollte der Flecken sich in den Besitz von grundherrlichen Rechten über die von seinen Bürgern gepachteten Äcker bringen. Möglicherweise handelte der Rat in der Voraussicht, daß sich das Blatt auch einmal wenden und in künftigen friedlichen Zeiten das Kloster wieder eine energische Verwaltung erhalten konnte.

Überhaupt ist der Flecken bestrebt, seinen Charakter als selbständige Verwaltungseinheit zu betonen und auf diese Weise aus dem merkwürdig zwitterhaften Verhältnis seiner derzeitigen Existenz herauszuwachsen. Der Flecken genoß formell die Rechte der Selbstverwaltung, kam in dieser Hinsicht also einer Stadt gleich, besaß aber nicht die wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Grundlagen einer Stadt, da seine Bürger auf gepachteten Äckern Landwirtschaft betrieben und ein produzierendes Handwerk, sonst das Kennzeichen einer städtischen Wirtschaft, nicht oder doch nicht in nennenswertem Umfang vorhanden gewesen zu sein scheint.

In einem Schreiben vom 27. Juni 1639 an Herzog Georg zählt der Rat seine bisherigen Errungenschaften auf: Zu einem nicht genannten Zeitpunkt hatte er die Niedergerichtsbarkeit über die Fleckenbürger innerhalb des Ortes erworben – *botmäßigkeit und zwang über unsere*

⁵⁵ vgl. zu dieser Frage Heinz Heitzer, *Insurrectionen zwischen Weser und Elbe*, Berlin 1959; Seite 44 f.

⁵⁶ wie aus Hinweisen in einem Schreiben des Propstes vom 31. Juli 1631 zu schließen; Hild. Br. 3, 11 Nr. 16.

bürger – sowie das Recht, Alkohol auszuschenken – *bier-, wein- und breihanensellung*. Die offensichtlich erste genehmigte Produktion war das Brauen, das 1614 und 1616 gestattet worden war. Diesmal nun, 1639, war ein weiterer Schritt geplant worden, der zur Erlangung der vollen Souveränität als Stadt beitragen sollte: Der Rat beantragt das Marktrecht. Der Antrag wird mit den stereotypen Klagen begründet: der Flecken sei völlig abgebrannt und außerdem *durch die krigslast und continuirliche contribution* derart erschöpft, *daß die armsehlige bürgerschaft hoc rerum statu nicht emergiren könne, gleichwohl aber händ und füeße nicht sinken lassen wolle*. Man plane daher, *jährlich zweimal ... freie, öffentliche jharmärgte* zu veranstalten, damit *irgend dem rate und der armen gemeine einige nahrung dadurch zuwachsen möchte*⁵⁴.

In einer zweiten Supplik vom 24. Juli, die übrigens auf die erste, vor knapp vier Wochen abgesandte, mit keinem Wort eingeht, wird dem Herzog die Sache mit handfesten Hinweisen auf seine finanziellen Vorteile noch einmal schmackhaft gemacht. Schon die vor zehn Jahren genehmigte Schafhaltung bringe doch dem Amt Winzenburg jährlich eine Einnahme von elf Gulden, außerdem würde der *loblichen landschaft, wie gebreuchlich, ... (der) schaaßsschatz* entrichtet. Über diese der herzoglichen und der landständischen Kasse zukommenden Gelder seien entsprechende *originalia und auscultirte copeien* beigelegt. Durch das beantragte Marktrecht könnten nun *ew. fürstlichen gnaden ampts Winzenburg intraden an zollen, licenten, brüchen und andern* gefallen *zimblich verbessert* werden.

Nach diesem Hinweis griff die herzogliche Kanzlei die Angelegenheit auf, wandte sich mit Ersuchen um Stellungnahmen zu diesem Plan an die benachbarten Amtleute zu Wohldenberg und Winzenburg, an die Räte der Städte Bockenem und Alfeld, an den Propst des Klosters Lambspringe und die benachbarten Großgrundbesitzer, die Herrn von Steinberg zu Bodenburg. Letztere antworteten nicht, bei den Akten befindet sich lediglich eine Quittung über den Erhalt der Bitte um Stellungnahme. Die übrigen Angeschriebenen stimmten dem Plan vorbehaltlos zu. Erst später, nachdem die herzogliche Genehmigung bereits erteilt worden war, beschwert sich die Stadt Hannover, die eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Märkte fürchtete. Sie bittet – vergebens – um eine Verschiebung der Markttermine⁵⁴.

Dies ist der letzte Niederschlag, den das Streben nach dem Erwerb der Stadtsouveränität in den vorliegenden Akten fand. Nach dem Einzug der englischen Benediktiner sah sich der Flecken in die Verteidigungsposition gedrängt, da das Kloster versuchte, alte tatsächliche oder angebliche Rechte über die Bürger und deren Besitz neu zu erwerben.

Zunächst jedoch scheint der Ausbau der Wohn- und Arbeitsstätten die Kraft der Neuankömmlinge beansprucht zu haben. Am 29. April 1645 wurde das Kloster von den Äbten Johannes von St. Michael und Hermann von St. Godehard aus Hildesheim visitiert, die feststellten, daß nicht nur die Gebäude schwer beschädigt, sondern auch die wichtigsten Klostergüter entfremdet, die Zehnten und andere Einkünfte für ungefähr 12 000 Reichstaler verpfändet seien. Kriegssteuern und andere Abgaben hätten das Kloster völlig ausgesogen⁵⁷.

Noch vier Jahre später heißt es in einem Bericht des Abtes Clemens Reyner: Das Kloster verfüge zwar über zahlreiche Gebäude, die seien jedoch so schadhaft, daß es besser wäre, sie unverzüglich abzureißen, ehe sie von selbst zusammenfallen⁵⁸. Der Abt gibt dann eine Liste des Viehbestandes und der Güter und Einkünfte, über die das Kloster gegenwärtig verfügen kann. Der Viehbestand kann mit dem des Jahres 1572 verglichen werden, da dank der damaligen Beschlagnahme-Aktion entsprechende Zahlen vorliegen.

	1572	1649
Pferde und Fohlen	50	14
Kühe / Zugrinder	74	38
Schafe	611	ca. 200
Schweine	144	ca. 150

Die Gegenüberstellung zeigt zwar einen deutlichen Rückgang des Viehbestandes gegenüber dem 80 Jahre früheren Zustand. Gleichzeitig wird aber deutlich, daß nun – fünf Jahre nach der Neubesiedlung – die wirtschaftliche Lage des Klosterbetriebes keineswegs schlecht gewesen sein dürfte. Der Schweinebestand, dessen Futtergrundlage in Waldhutungen bestand, ist sogar gleichgeblieben. Daß die Anzahl der Schafe nur gering ist, wundert nicht, da doch seit 20 Jahren die Lamspringer Bürger im Besitz des Hutungsrechts waren. Deutlich zurückgegangen ist die Anzahl der Zugtiere, wohl eine Folge der geringer gewordenen Eigenwirtschaft des Klosters, die erst in den folgenden Jahren gegen den erheblichen Widerstand des Fleckens erweitert wurde.

Es ist nicht bekannt, wie groß zu dieser Zeit der Konvent war und wieviel Arbeiter der Landwirtschaftsbetrieb des Klosters beschäftigte, daher können anhand der Angaben über den Viehbestand keine begründeten Vermutungen über den Lebensstandard im Kloster angestellt werden. Als Anhaltspunkt sei aber erwähnt, daß im Jahr 1690, als der

⁵⁷ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 g.

⁵⁸ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 i.

derzeitige Abt Maurus Corker eine Reise nach England unternahm, der Konvent aus sieben Mitgliedern bestand⁵⁹.

Auch Einkünfte flossen dem Kloster bereits wieder zu. Es erhielt den Zehnten aus elf Kirchspielen, und zwar wird diese Abgabe aus zwei Pfarrbezirken direkt bezogen, während sie in den übrigen verpachtet ist. Das Kloster ist in diesen Fällen also gegen das Risiko schwankender Einkünfte gesichert und erhielt fixierte Pachtsummen, deren Höhe jedoch nicht genannt wird. Die sonstigen Geldeinkünfte waren gering. Das Kloster verfügte bis auf eine Mühle, die für den Eigenbedarf tätig war, über keine Produktionsstätten. Es fließen aus genannten Quellen noch einmal 45 Reichstaler jährlich dem Kloster zu – dem steht aber eine Zinsverpflichtung von jährlich annähernd 500 Reichstalern für eine Schuldsumme von 12 000 Reichstalern gegenüber.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Schwierigkeiten, vor denen das Kloster stand, weniger in der Tatsache begründet liegen, daß die landwirtschaftliche Produktion zurückgegangen war oder daß die Wirtschaftsgebäude sich in schlechtem Zustand befanden als vielmehr in der drückenden hypothekarischen Belastung, die die Aufbringung erheblicher Summen für den jährlichen Schuldendienst erforderte. Andererseits aber waren im Lande, wie bereits angedeutet, größere Geldmengen vorhanden, die sich in den städtischen Gewerbe- und Handelszentren konzentrierten. Hier zeigt sich deutlich die strukturbedingte Benachteiligung der Landwirtschaftsbetriebe im ökonomischen System der Zeit: Mit ihrem Grund und Boden verfügten sie über ein zur Besteuerung hervorragend geeignetes Objekt von hoher Wertbeständigkeit. Um aber die immer neuen kriegsbedingten Abgaben zahlen zu können, mußten Kredite gegen hypothekarische Sicherheit aufgenommen werden. Kreditgeber waren Stadtbürger, deren Erwerbsgrundlage sich den damaligen Besteuerungsmöglichkeiten weitgehend entzog.

Nachdem das Kriegsende im hildesheimischen Staat die ausdrückliche Anerkennung der wesentlichen Kriegsschulden gebracht hatte, unternahm der Staat – wie bereits erwähnt – durch die *Tax-Ordnung* den Versuch, die ungleiche Verteilung der Zahlungsmittel nicht noch größer werden zu lassen. Bereits im vorveröffentlichten Auszug vom Herbst 1645 wurde bestimmt, daß ein Gläubiger von einem ihm schuldenden Landwirtschaftsbetrieb die Zinsen je zur Hälfte in Korn und in Geld zu fordern habe und nur dann auf ausschließlicher Geldzahlung bestehen dürfe, wenn der Schuldner dazu in der Lage sei. Diese Vorschrift sollte bewirken, daß das Geldkapital sich nicht weiterhin in demselben hohen Maße wie bisher ohne Arbeitsleistung des Inhabers von Schuldtiteln vermehrt. Es war für den Gläubiger zweifellos weniger inter-

⁵⁹ Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 ee.

essant, Getreide mit seinen gegenüber den Barmitteln geringeren Verwendungsmöglichkeiten zu erhalten, als wiederum Geld, das nach neuen Anlagemöglichkeiten gesucht und sie ohne weiteres in der verschuldeten Landwirtschaft auch wieder gefunden hätte.

Durch das Ende der Kampfhandlungen war sichergestellt, daß keine neuen, bisher verborgenen Edelmetallmengen in Form von Zahlungsmitteln plötzlich einen begrenzten Markt überschwemmen, es war daher möglich geworden, das Preisgefüge durch eine vermehrte Warenproduktion – zu der die Taxordnung ja anhielt – zu beruhigen⁶⁰. Für einen verschuldeten landwirtschaftlichen Großbetrieb wie ihn das Kloster besaß, hatte eine projektierte Erhöhung der Produktion die Erweiterung des Eigenbetriebs zur Voraussetzung. In der Tat versuchte das Kloster in den folgenden Jahren den Umfang der Eigenwirtschaft zu erhöhen und die vormaligen grundherrlichen Rechte den Fleckenbürgern gegenüber in vollem Umfang durchzusetzen.

Wir hören von diesen Versuchen wieder im Jahr 1659, als sich der Lamspringer Rat bei Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg bitter über das Verhalten des Konvents beklagt⁶¹. Es ist auffällig, daß diese Supplik nicht die Form einer juristischen Klageschrift aufweist, sondern sozusagen ein formfreier Privatbrief an den Herzog ist, der natürlich für die vorgetragenen Gravamina rechtlich auch keineswegs zuständig ist.

Der Rat holt weit aus und klagt, daß *die ohnbeschreibliche hohe not, welche kein gesetz noch ziel hat, ihn zwingt, sich nunmehr an den Herzog zu wenden. Dan als alhir zum Lamspring die sonderbahre verenderung fūrgegangen, daß ein catholischer praelat und manlichs ordensleute das closter alhir, welches zuvor ein jungfreulich closter gewesen, ... einbekommen, seind wir zwarn vertroestet worden, daß solche vorenderung ... dem flecken alhir an seiner alten frei- und gerechtigkeit nicht schaden noch hindern solle, ... daß einer den andern und insgesamt das closter den flecken in dem stande lassen solten, wie sie einander gefunden haben. ... Leidige erfahrung und blutweinen-*

⁶⁰ Der hier angedeutete Automatismus wird dadurch ermöglicht, daß die Menge der auf dem Markt einsetzbaren Zahlungsmittel als konstant angenommen werden kann und eine absolute Vergrößerung der Warenmenge eine relative Verminderung der Geldmenge bewirken mußte. Durch die Verknappung von Zahlungsmitteln aber konnte Inflationstendenzen entgegengewirkt werden. Heute herrschen grundsätzlich andere Voraussetzungen, da eine Vermehrung der Produktion angesichts der Möglichkeiten der Giralgeldschöpfung ebenfalls eine Vermehrung der Zahlungsmittel nach sich zieht, die lediglich durch staatliche Zwangsmaßnahmen mittels der Kreditpolitik der Staatsbank in gewissem Umfang regelbar ist. Vgl. zu diesem Thema etwa Friedrich-Karl Läge, *Die säkulare Inflation*, Frankfurt am Main 1959 (= Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik Nr. 5).

⁶¹ dies und der anschließende Schriftwechsel im Konvolut Hild. Br. 3, 11 Nr. 1 p.

der augenschein habe die hochbetrengten leute aber eines anderen belehrt. Die Klausel, daß in den Beziehungen zwischen dem Flecken und dem neubesiedelten Kloster alles beim alten bleiben solle, würde von den Mönchen anders ausgelegt als von den Bürgern. Die Mönche wollen ihr altes herkommen auf etzliche hundert jahr hinaussetzen, d. h. sie wollen die Rechtszustände und Eigentumsverhältnisse, wie sie sie nach offensichtlich gründlichem Studium des überlieferten Quellenmaterials kennengelernt hatten, wieder herstellen. Die Bürger wollten dagegen ihre in der Zwischenzeit erworbenen Rechte natürlich keineswegs aufgeben. Im einzelnen werden folgende Gravamina genannt:

1. Das Kloster habe dem protestantischen Geistlichen die Einkünfte entzogen und beim Tod des letzten Pfarrers sogar das Pfarrhaus beschlagnahmt, so daß der Nachfolger in einem Bürgerhaus sein Unterkommen suchen und die Gemeinde aus ihren eigenen geringen Mitteln auch noch für seinen Unterhalt aufkommen müsse.
2. Der Flecken habe Waldungen besessen, in denen jeder Bürger eine Anzahl Eichen zu Futterzwecken habe pflanzen müssen. Diese Wälder habe das Kloster ebenfalls beschlagnahmt, Lamspringer Bürger mit Gewalt daraus vertrieben und ihnen nicht einmal gestattet, dort Holz zu schlagen; im Gegenteil, das Kloster selbst habe über sechzig schöner fruchtbarer mastbeume hinweg genommen.
3. Das Kloster versuche auch, die äußerliche Manifestation der Selbständigkeit des Fleckens zu unterdrücken, indem es dem Rat die Führung von Wappen und Siegel verbietet mit vorwenden, das closter allein müsse das lamb im wapen führen. Das Kloster beabsichtige, den Status des Ortes und seiner Bewohner zu mindern und diese gar zu bauwern (zu) machen, do vorhin dieser ort so lange zeit ein flecken gewesen.
4. Das Kloster versuche, den Ackergrund der Bürger in Besitz zu nehmen und die Bürger zu Klosterhörigen zu machen. Der Leiter des Klosters habe die Unterzeichnung neuer Pachtverträge (über deren Inhalt keine Einzelheiten verlauten) gefordert, die den Bürgern sehr ungünstig seien. Wer den neuen Verträgen nicht zustimmte, wurde gehindert, das Land, das er bisher bearbeitet hatte, zu bestellen. Während ringsum in anderen Orten die Bürger und Bauern auf ihren Äckern beschäftigt sind, müssen die Lamspringer zusehen, wie diese closterleute erscheinen und selber unsere äcker der reige nach hinweg (-pflügen), welches wir mit bittern trehnen zu beweinen. Auch sei der Bürgermeister bereits im Kloster arretiert worden, weil er sich nicht im Sinne des Konvents gegenüber den Bürgern durchgesetzt hat. Erst gegen eine Bußzahlung von drei Reichstalern sei er wieder freigelassen worden.

Schon drei Tage später hatte Abt Placidus den Standpunkt des Klosters formuliert. Er vertrat die Meinung, daß das Kloster jetzt nur sein gutes Recht verfolge, wenn es den Grund und Boden zunehmend in Eigenbewirtschaftung übernehme, da doch *die foundationis diplomata (und) andere alte und neue briefliche urkunden* klar erweisen, *das alle und jede ländere, wiesen, garten und hopfenberge, in summa: alles, was die einwonere des fleckens Lambspring in holz und felde, rischen und wischen detiniren und unterhaben – einen einzigen ort, den Westeroder hopfenberg genandt, ausbescheiden – hiesigem unserm gotteshause erb- und eigentumlich an- und zugehörig sei.* Nach den Urkunden, die vielfältig von Päpsten, Kaisern und Bischöfen bestätigt seien, habe das Kloster den gesamten Grundbesitz *von dem gottsehligen fundatore* erhalten und beanspruche demnach zu Recht die völlig freie Verfügungsgewalt – *liberrima ... bonorum dispositio* – darüber. Die Bürger selbst hätten seit Generationen das Eigentums- und Dispositionsrecht des Klosters an seinen Ländereien immer wieder ausdrücklich durch den Abschluß von Pachtverträgen anerkannt. Abt Placidus zeigt dann, wie gründlich das Aktenstudium betrieben worden ist und führt aus:

1555 hätten die Bürger um Pachtung des Landes nachgesucht; wie aus den Verträgen ersichtlich, sei ein jährlicher Pachtzins von *drei oder vier reichstaler* vereinbart worden. Im Jahr 1589 seien 18 Bürger an der „Pest“ gestorben, ihr Pachtland sei dem Klosterbetrieb wieder zugefallen, der es erneut ausgegeben habe. Im Jahr 1612 seien mit dem Kloster Pachtverträge für eine Laufzeit von neun Jahren geschlossen worden, die dann während der *fürstlich Braunschweigischen occupationszeiten uff bitte (mehrmals) renovirt* wurden. Placidus' Vorgänger, Abt Clemens, habe *uff vielfältigen ansuchen* im Jahr 1652 neue Pachtverträge geschlossen, die am Tage Cathedratio Petri (22. Februar) 1656 ausliefen. Dabei sei noch einmal ausdrücklich festgehalten worden, daß die Bürger weder ein Eigentumsrecht an dem gepachteten Land ersitzen können, noch daß das Kloster anders als freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung – *ex gratia und nicht aus schuldigkeit* – verpachtet habe.

Jetzt seien aber jene 1652 mit Abt Clemens geschlossenen Verträge seit drei Jahren abgelaufen und eigentlich sollte die damals festgehaltene Eigentumssituation *hiesigen unsern (!) fleckleuten annoch ohnent-sunken und außer zweifel in frischem andenken* sein. Schon 1655 habe die hildesheimische Regierung wegen des Ackergrundes mit dem Flecken verhandelt und dabei den Rechtsstandpunkt des Klosters bekräftigt. Die Regierung habe dabei insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die vom Kloster zu diesem Zeitpunkt bereits in Eigenbewirtschaftung übernommenen Äcker, es handelt sich um zehn Morgen, sind aus

dem Dreifelderverband ausgeschieden und bleiben weiterhin beim Kloster.

2. Wenn die Pachtzeit für ausgetane Äcker endet, soll das Kloster die völlig freie Entscheidungsmöglichkeit haben, ob es den Boden in Eigenbewirtschaftung übernimmt oder an Leute *in- oder außerhalb des fleckens* verpachtet.
3. Falls ein Pächter seine Pachtzinsen nicht pünktlich bezahlt, so kann – Härtefälle ausgenommen – das Kloster die Ländereien vorfristig einziehen und selbst bewirtschaften oder neu verpachten.
4. Privatverträge von Pächtern, die ihr Pachtland ihren Frauen als Leibgedinge verschreiben, sind von vornherein ungültig. Die Äcker fallen beim Tod des Pächters stets dem Kloster zu.
5. Das Kloster darf seine Äcker in Gärten verwandeln und diese entweder selbst bewirtschaften oder verpachten. (Durch die Umhegung eines Gartens wurde der betreffende Grund und Boden aus dem Dreifelderverband ausgeschieden und der Hutung entzogen!)
6. Das Kloster darf notwendiges Bauholz *aus den jetzo streitigen holzungen ... uff vorgehende anmeldung und vorwissen, welche das closter dem flecken tun will*, entnehmen.
7. Zur Manifestation der Grundherrschaft des Klosters gehöre eine von jedem Bürger zu Lamspringe jährlich zu leistende Abgabe von einem Mariengroschen. Falls ein Bürger mit dieser Zahlung länger als zwei Jahre in Verzug geraten ist, soll das Kloster den Waldanteil des Schuldners in Besitz nehmen.

Es ist nicht bekannt, wie dies hochstiftische Gutachten, auf das Abt Placidus sich beruft, tatsächlich formuliert war und wie es zustande gekommen ist. Es fällt auf, daß die Rechtsverhältnisse recht einseitig zugunsten des Klosters ausgelegt werden. Bemerkenswert ist die im letzten Punkt geschickt eingebaute Falle: Durch Zahlung einer geringen Gebühr würde die Grundherrschaft des Klosters anerkannt und gleichzeitig müßte der Zahlende dadurch das Recht des Klosters akzeptieren, ihm nach Ablauf der Pachtdauer die genutzten Äcker wieder abzunehmen. Zahlte der Bürger aber nicht, so sah sich das Kloster berechtigt, unter dem Vorwand, den Waldanteil des säumigen Schuldners in Besitz zu nehmen, in die Waldungen des Fleckens einzugreifen, die für die Schweinemast von den Bürgern kollektiv genutzt wurden. Bei dem dringenden Holzbedarf für Neubauten des Klosters läßt sich leicht ermes sen, daß dies Vorhaben des Klosters auf den heftigsten Widerstand der Bürgerschaft stoßen mußte, die sich auch hier in der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen bedroht sah.

Aus diesem Grund formulierte der Rat des Fleckens am 29. August desselben Jahres 1659, diesmal offenbar unter Mitwirkung eines Rechtskundigen, seine Klagen über die Benachteiligung durch das Kloster aufs neue, ohne daß aber andere Gesichtspunkte aufgeführt werden konnten. Der Rat weist darauf hin, daß die strittigen Waldungen dem Flecken und nicht dem Kloster gehören, wie aus den beim Amt Winzenburg geführten Akten ersichtlich sei. Es sei *notori, daß die fleckleute nicht allein hued und weide in holz und felde, sondern auch acker, wiesen und garten, sonderlich hopfenberge, darin ihre meiste nahrung bestehet, von undenklicher zeit bis diese Englische ordensleute hierzukommen, neben dem brauwerk ruhig gebrauchet haben*. Was endlich die Frage des Ratsabzeichens betrifft, so sei ebenfalls *notori und landkündig, daß der flecken Lambspring von undenklicher zeit und jahren sein eigen siegel gebrauchet hat*. Alle diese Behauptungen werden mit Auszügen aus neueren Akten der Amtsverwaltung wohlbewiesen.

Dem Flecken war nun eine Form der Auseinandersetzung aufgedrängt worden, bei der er nur geringe Aussichten auf Erfolg hatte. Die Klosterverwaltung dürfte keineswegs bestritten haben, daß der Flecken in neuerer Zeit die begehrten Waldungen als Bürgereigentum betrachtet habe und daß es darüber auch aktenmäßige Nachweise gäbe. Dem Kloster kam es darauf an, sein eigenes Recht an dem strittigen Grund und Boden als das ursprüngliche und bessere hinzustellen, und da das Kloster Zugang zu den älteren Archivalien hatte, fiel es ihm nicht schwer, die *fundationis diplomata* heranzuziehen und sich auf Besitzbestätigungen aus dem 9. Jahrhundert durch Bischof Altfried und König Ludwig den Deutschen zu berufen und dann die gesamte Folge der üblichen Privilegienbestätigungen bis ins hohe Mittelalter aufzuzählen⁶².

Offensichtlich aber stieß eine derart exzessiv geplante Eigentumspolitik des Klosters zumindest jetzt noch auf zu heftigen Widerstand der Regierung in Hildesheim, als daß sie tatsächlich hätte durchgeführt werden können. Unter Mitwirkung der Zentralregierung wurde deshalb am 11. Juli 1661 ein Vergleich zwischen dem Kloster und dem Rat des Fleckens geschlossen, der allerdings nur einen Teil der strittigen Fragen bereinigte, aber hier den Grundsatz vom friedlichen Nebeneinander beider Konfessionen zwanzig Jahre nach den Gründungsverträgen des Hochstifts wieder entschieden durchsetzte.

Es geht bei diesem Vergleich⁶³ vor allem um die Sicherstellung des Lebensunterhalts für den protestantischen Geistlichen und den Schulmeister, da die Äcker und Gärten, deren Erträge den Stelleninhabern

⁶² wie es Abt Placidus in seiner 1663 Dezember 28 datierten Supplik dann tat; Hild. Br. 3, 11 Nr. 16.

⁶³ ebenfalls in: Hild. Br. 3, 11 Nr. 16.

bisher zugekommen waren, vom Kloster in Eigenbewirtschaftung übernommen worden sind. Im einzelnen wird festgesetzt, daß der jetzige protestantische Pfarrer und alle seine Nachfolger einen bestimmten, näher bezeichneten Garten zur Nutzung erhalten sollen, von dessen Ertrag dem Kloster eine jährliche Abgabe von 3½ Maltern Hopfen zu leisten sei. Das Kloster setzt also auch hier seine Anerkennung als Grundherr durch. Der Flecken verzichtet auf das alte Pfarrhaus, das im Klosterbereich lag, und baut eine neue Pfarrwohnung, zu der das Kloster das Baumaterial liefert. Für den Schulmeister errichtet das Kloster ein Haus auf einem Grundstück, das der Flecken von einem Bürger gekauft hat. Da das Kloster das alte Schulmeisterhaus selbst in Besitz genommen hat, entschädigt es den Flecken für den Grundstückskauf, indem es ihm eine Hypothek auf einem Bürgerhaus, die im Besitz des Klosters ist, abtritt.

Das Kloster macht ferner die frühere Beschlagnahme der Einkünfte der Pfarrerstelle rückgängig und überweist dem Geistlichen die Einkünfte eines dem Kloster gehörenden Landwirtschaftsbetriebes zu Bormum, über den das Kloster sich zwar weiterhin den leeren Titel eines *dominium directum* vorbehält, jedoch ohne jede *annue recognitione*. Weiterhin stellt das Kloster dem Pfarrer sechs Morgen Ackerland zur Verfügung, die auf die drei Schläge des Dreifeldersystems verteilt sind, eine Wiese, einen kleinen Garten und einen *geringen hopfenbleck*. Ausdrücklich behält sich auch hier das Kloster das Obereigentum über den Grund und Boden vor und fordert die üblichen Pachtleistungen: die Äcker zinsen dem Kloster jährlich mit zwei Himten Roggen oder Hafer; Wiese, Garten und Hopfenpflanzung mit je zwei Groschen. Das Kloster erteilt dem Pfarrer die Genehmigung, die ihm hier fest zugewiesenen Ackeranteile erforderlichenfalls gegen gleichgroße, aber für ihn günstiger gelegene einzutauschen. Die Tatsache, daß das Kloster in diesem Vertrag eine solche Genehmigung in bezug auf die Landverteilung innerhalb des Dreifelderverbandes ausspricht, zeigt den erheblichen Einfluß, den die Klosterverwaltung auf das Wirtschaftsgefüge des Fleckens jetzt offenbar unwidersprochen ausübte. Gegenüber dieser ganz erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsfreiheit des Fleckens dürfte das punktuelle Entgegenkommen des Klosters in der Frage des Schulmeister- und Pfarrerunterhalts – so demonstrativ dies auch gewirkt haben mochte – nicht allzu schwer wiegen.

Zweieinhalb Jahre später gelang es Abt Placidus dann, sein Aufbauwerk abzuschließen. Er wandte sich am 28. 12. 1663 an seinen Landesherrn Erzbischof Maximilian Heinrich und legte ausführlich dar, wie es dem Kloster inzwischen gelungen sei, einen wesentlichen Teil der dem *hiesigen gotteshause competierenden, aber bei der gewaltsamen inhabungszeit der herren herzogen zue Braunschweig und Lüneburg hiesi-*

gen stifts violenter demselben ... verrücketen diensten, jurisdiction sambt anderer gerechtsahme wieder zu erwerben. Abt Placidus beantragt, dem Kloster nun auch die Niedere Gerichtsbarkeit über die zue Lambspring, Wollersen, Neuhoß und Wöldenhausen gehorige veldmarken als des closters in einem contextu belegenen äigentumblichen grund und bohden zu übertragen.

Das Kloster wäre als Besitzer des Niedergerichts über diese Feldmarken im Fall von Streitigkeiten mit den Pächtern selbst Kläger und Richter, eine Situation, die zur Festigung der eigenen Herrschaft wohlgeeignet war. Abt Placidus spricht es auch deutlich aus, daß bei der Übertragung des Niedergerichts auf das Kloster einerseits ew. churfürstlichen durchlaucht ahn dero cammer-intraden nichts abgehe, andererseits dieselbe aber hiesigem gotteshause zue gewinnung bessern respects quoad subditos dictorum ersprießlich sein, wie auch zue hiesigen gotteshauses besserer beruhigung und conservation der clostergüter gereichen kan⁶³.

Der Antrag des Abtes wurde sechs Wochen später genehmigt. Damit war das Kloster in seinem Besitz rechtlich gesichert und sein Wirtschaftsbetrieb war arrondiert, der Flecken war in rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht worden und man konnte daran gehen, den repräsentativen Neubau des Kirchengebäudes zu beginnen. Der Landesherr, Erzbischof Maximilian Heinrich war um Teilnahme am Festakt zur Grundsteinlegung gebeten worden, lehnte aber kühl ab: Ein neuer Gnadenerweis dem Kloster gegenüber sei wohl überflüssig, da er den englischen Mönchen ihre jetzige Heimstätte *cum appertinentiis et redditibus* übertragen habe, er also *gleichsamb fundator* des Klosters sei. Man solle bei der Grundsteinlegung nur nach altem Brauch verfahren, einige von dem landsfürsten geschlagene gold- und silberne münz-sorten in die fundamenta einmauern und im übrigen denen maurmeistern ein drankgeld geben⁶⁴.

⁶⁴ datiert 1670 nach Mai 23; Hild. Br. 1 Teil 30 Abschn. 12 Nr. 5.